

**Ausgewählte Rechtsfragen im Zusammenhang mit
der Feststellung des Fiskalerbrechts**

Diplomarbeit

**An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Rechtspflege**

Vorgelegt von Melanie Weiß
aus Auerbach

02.06.2022

Inhaltsverzeichnis

A Einführung	1
B Problem und Zielstellung der Diplomarbeit.....	2
C Allgemeine Grundbegriffe des Erbrechts	3
I. Universalsukzession und Vonselbsterwerb.....	3
II. Die Berufung zum Erben.....	3
1. Die gewillkürte Erbfolge.....	4
2. Das gesetzliche Erbrecht	5
a) Verwandtenerbrecht	5
b) Das Ehegattenerbrecht und das Erbrecht des Lebenspartners	7
c) Das Fiskalerbrecht.....	8
aa) Zur Historie	8
bb) Materielles Recht	9
cc) Verfahrensrecht.....	11
III. Die Sicherung des Nachlasses	12
1. Die Nachlasspflegschaft.....	13
a) Zweck	13
b) Rechtsstellung des Nachlasspflegers	13
2. Professionelle Erbenermittler	14
IV. Die Feststellung des Fiskalerbrechts	15
1. Voraussetzungen und Form der Feststellung gemäß § 1964 Abs. 1 BGB 15	
2. Die öffentliche Aufforderung nach § 1965 BGB	15
3. Wirkung und Erbschein für den Fiskus	16
4. Auswertung des Bundesanzeigers	19
D Vorgehen und Herangehensweise in der Praxis – eigene Umfrage	21
I. Allgemeines	21
II. Auswahl.....	21
III. Auswertung.....	22
1. Generelle Abwägungen vor der Feststellung des Fiskalerbrechts	22
2. Alternative zur Fiskalerbrechtsfeststellung	24
3. Durchführung der Erbenermittlungen	26
4. Eigene Ermittlungen.....	27
5. Einsatz von Erbenermittlern	27

6. Absehen von der Erbenermittlung	30
7. Dauer der Erbenermittlungsverfahren	32
8. Abwicklung des Nachlasses	33
9. Unterlassen der öffentlichen Aufforderung.....	34
10. Persönliche Einschätzung und Anmerkungen.....	35
IV. Kritische Würdigung	39
E Fazit.....	40
Abbildungs- und Anlagenverzeichnis	III
Literaturverzeichnis	VIII
Eidesstattliche Versicherung	X

A Einführung

„Einmal fassen, tief im Blute fühlen. Dies ist mein und es ist nur durch dich. Nicht die Stirne mehr am Fenster kühlen. Dann ein Nebel schwer vorüber strich.“¹

Wer ein Musikfan der Band „City“ ist, wird wissen, von welchem Lied dieser Songtext ist. Es ist der wohl erfolgreichste Klassiker der DDR-Rockmusik „Am Fenster“, der 1978 erschien und viele Generationen prägte. Der Text stammt von der deutschen Schriftstellerin Hildegard Maria Rauchfuß, die diesen in einem Gedichtband verfasste. Die Band „City“ verwendete diesen dann für ihr Lied.²

Im Jahr 2021 verdiente der Freistaat Sachsen durch Tantiemen³ und Lizenzgebühren rund 10.000 € damit.⁴ Denn als die Schriftstellerin im Jahr 2000 verstarb, erbte der Freistaat ihren Nachlass und damit auch die Rechte an diesem Liedtext. Doch warum fiel das Erbe an den Freistaat? Es handelt sich um eine Fiskalerbschaft, die als „ultima ratio“ im Gesetz festgeschrieben ist, also das letzte Mittel in der Erbfolge darstellt.

Nicht immer kann so ein lukratives Erbe wie mit dem Liedtext verzeichnet werden, oftmals gelangen auch baufällige Immobilien in den Besitz des Freistaats, weil die potenziellen Erben solch eine Last nicht tragen wollen und den Weg der Erbausschlagung wählen.

Es scheint unwahrscheinlich, dass ein Mensch bei seinem Tod keinerlei Verwandte mehr hat oder alle die Erbschaft nicht annehmen wollen, und trotzdem erhielt der Freistaat Sachsen durchschnittlich 1060 Zugänge an Fiskalerbschaften in den letzten 11 Jahren.⁵ Schaut man sich die Statistik an, fällt auf, dass die Anzahl der Fiskalerbschaften pro Jahr von 2011 bis 2017 deutlich von 818 auf 1.186 Zugänge angestiegen ist. Seitdem ist wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen, jedoch bleibt die Anzahl der Fiskalerbschaften auf hohem Niveau.

¹ Hildegard Maria Rauchfuß, 1977.

² Vgl. MDR Sachsen, veröffentlicht unter <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/erbschaft-city-song-fenster-freistaat-geld-100.html#Gewinne>.

³ Franz.: Vergütung für Wiedergabe des literarischen Werkes.

⁴ Vgl. MDR Sachsen, veröffentlicht unter <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/erbschaft-city-song-fenster-freistaat-geld-100.html#Gewinne>.

⁵ Vgl. Abbildung 1, eigene Berechnung zum Durchschnittswert.

B Problem und Zielstellung der Diplomarbeit

Warum gibt es so einen hohen Anteil an Fiskalerbschaften? Was sind die Hürden für die Feststellung dieses gesetzlichen Schlusserben?

Im April 2019 wurde im ZDF ein Beitrag mit dem Titel „Staat erbt zu Unrecht – Kampf um den rechtmäßigen Nachlass“ in der Sendung Frontal 21 veröffentlicht.⁶ In diesem Beitrag geht es um einen gesetzlichen Erben, der nicht vom Nachlassgericht ermittelt wurde, als sein Vater starb. Dabei wäre es mit einer Suchanfrage beim Standesamt getan gewesen, der Sohn als gesetzlicher Erbe erster Ordnung gefunden und der Staat nicht als Erbe festgestellt worden.

Der Sohn beschuldigte dann das entsprechende Bundesland, dass es sich durch die festgestellte Fiskalerbschaft ungerechtfertigt bereichert hat. Innerhalb von 11 Monaten nach dem Tod des Vaters wurde ein Erbschein für den Fiskus ausgestellt. Diese Zeitspanne ist sehr kurz und es ist fraglich, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Feststellung des Fiskalerbrechts damit eingehalten wurden.

Die aufgeworfene Frage war außerdem, warum das Gericht keine – scheinbar simplen – Ermittlungen durchführte, um den oder die Erben unter den näheren Verwandten ausfindig zu machen.

Werden Fiskalerbschaften also vorschnell festgestellt und als Umgehung der teilweise aufwendigen Erbenermittlungen genutzt? Die Diplomarbeit soll sich mit ausgewählten Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Fiskalerbrechts befassen und dabei den Schwerpunkt auf die Vorgehensweisen und Ansichten in der nachlassgerichtlichen Praxis legen.

Im ersten Teil wird kurz auf allgemeine Begrifflichkeiten des Erbrechts eingegangen und anschließend das Fiskalerbrecht erläutert sowie ein historischer Rückblick skizziert. Danach sollen materielle und verfahrensrechtliche Grundlagen aufgezeigt werden.

Im zweiten Teil der Arbeit geht es dann um die Auswertung einer eigens aufgestellten Umfrage⁷, die von diversen Nachlassgerichten beantwortet wurde und letztlich einen Einblick geben soll, wie die Rechtspflegerinnen und

⁶ Vgl. ZDF/Pölitz, 2019, veröffentlicht unter <https://www.zdf.de/politik/frontal/staat-erbt-zu-unrecht-100.html>.

⁷ Vgl. Anhang 1.

Rechtspfleger selbst ihre Arbeit und die Verfahren beurteilen und nach welchen Voraussetzungen eine Fiskalerbschaft festgestellt wird.

Abschließend gibt es eine Zusammenfassung der Ergebnisse, eine kritische Begutachtung, eine Idee zur potenziellen Fortführung und ein Fazit.

C Allgemeine Grundbegriffe des Erbrechts

Die hauptsächlichen Regelungen des Erbrechts finden sich im fünften Buch des BGB, §§ 1922 ff., und werden verfahrensrechtlich im vierten Buch des FamFG komplettiert.

I. Universalsukzession und Vonselbsterwerb

Das BGB verfolgt den Grundsatz, dass es keinen Nachlass ohne Erben gibt.⁸

In § 1922 BGB ist festgeschrieben, dass mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Personen übergeht. Damit werden zwei wichtige Prinzipien statuiert: zum einen die Universalsukzession, also die Gesamtrechtsnachfolge. Ohne weitere Erwerbsakte, die sonst zwingend notwendig sind, um rechtliche Wirkungen herbeizuführen, wie die Übereignung einer Sache, geht das Vermögen des Erblassers auf den oder die Erben über.⁹

Zum anderen beinhaltet § 1922 BGB noch das Prinzip des Vonselbsterwerbs. Dies bedeutet, dass ein Erbe nicht aktiv werden muss, um diese Stellung zu erlangen, sondern es wird ihm mit der Ausschlagung ein Recht gewährt, diesen Anfall der Erbschaft wieder rückgängig zu machen, §1942 Abs.1 BGB.¹⁰

Die Fähigkeit zu erben ist für natürliche Personen in § 1923 BGB definiert. Demnach kann Erbe werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt oder gezeugt war und später lebend geboren wird.

II. Die Berufung zum Erben

Um zum Erben berufen zu werden, gibt es grundsätzlich zunächst zwei Möglichkeiten: die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge. Dabei hat die gewillkürte Erbfolge Vorrang gegenüber der gesetzlichen, was seinen Ursprung im Grundgesetz hat.

⁸ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 285.

⁹ Vgl. Brox/Walker, § 2 Rn. 4.

¹⁰ Vgl. Ludwig/Kroiß, §1922 Rn. 1.

Grundlage für die gewillkürte Erbfolge ist die Testierfreiheit, also das Recht einer natürlichen Person, nach seinem Belieben zu bestimmen, an welche Person sein Vermögen mit dem Erbfall fallen soll.¹¹

In Artikel 14 Abs. 1 GG heißt es: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“. Damit wird hier eine Doppelfunktion begründet, denn zum einen garantiert der Gesetzgeber damit das Eigentum als Freiraum für den Grundrechtsträger (also für jedes Individuum) und zum anderen ist es ein Rechtsinstitut. Das bedeutet, dass das Privateigentum grundsätzlich gewährleistet sein muss und der Gesetzgeber dies zu berücksichtigen hat.¹² In Hinblick auf das Erbrecht lässt sich daher festhalten, dass zum einen der Erblasser frei testieren darf und zum anderen der Schutz des ererbten Eigentums für die Erben garantiert ist.

Rein vom Aufbau des Gesetzestextes könnte man annehmen, dass das gesetzliche Erbrecht Vorrang hat, denn dies schließt sich gleich an die eingangs genannten Normen an: ab § 1924 BGB wird das Verwandtenerbrecht geregelt. Jedoch ist dem nicht so, denn wenn der Gesetzgeber eine gewillkürte Erbfolge zugelassen hat, folgt daraus auch zwingend der Vorrang vor der gesetzlichen, sonst wären die Bestimmungen für eine gewillkürte Erbfolge schlicht und ergreifend gegenstandslos.¹³

1. Die gewillkürte Erbfolge

Die gewillkürte Erbfolge kann entweder in Form eines einseitigen oder gemeinschaftlichen Testaments festgeschrieben sein, oder in einem Erbvertrag. Die Bezeichnung „Verfügung von Todes wegen“ deckt beide Arten ab. Der Unterschied besteht darin, dass ein Testament eine einseitige Verfügung darstellt, während ein Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, in dem wenigstens eine Vertragspartei von Todes wegen verfügt.¹⁴

Um eine wirksame Verfügung von Todes wegen zu errichten, muss der Erblasser testierfähig sein, § 2229 BGB. Dies ist eine besondere Art der Geschäftsfähigkeit.¹⁵ Für beschränkt geschäftsfähige, also Minderjährige, gibt es ab dem 16. Lebensjahr trotzdem die Möglichkeit, bereits wirksam zu testieren,

¹¹ Vgl. Krätzel in Firsching/Graf, Nachlassrecht, § 7 Rn. 1.

¹² Vgl. Schade, Peter, Die Grundrechte, S. 81.

¹³ Vgl. Brox/Walker, § 3 Rn. 1.

¹⁴ Vgl. Brox/Walker, § 8 Rn. 1.

¹⁵ Vgl. Brox/Walker, § 9 Rn. 1.

jedoch nur durch Erklärung vor einem Notar oder Übergabe einer offenen Schrift, §§ 2232, 2233 Abs.1 BGB.¹⁶

Anders verhält sich dies beim Erbvertrag, denn ein solcher kann nur von unbeschränkt Geschäftsfähigen geschlossen werden, § 2275 BGB. Dies gilt uneingeschränkt für den Vertragsteil, der letztwillig verfügt. Der andere Teil muss diese Anforderung nur erfüllen, wenn der Vertrag für ihn nicht nur lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Über alle Arten hinweg gilt der Grundsatz, dass der Erblasser sich nicht vertreten lassen kann, eine Verfügung von Todes wegen ist damit ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, vgl. §§ 2064 f. BGB und § 2274 BGB.

Bei einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung, die von der Deutschen Bank¹⁷ im Jahre 2018 zum Thema Erben und Vererben in Auftrag gegeben wurde, gaben 868 künftige Erblasser Auskunft zum Thema Testamentserrichtung.

Dabei lag der Anteil derer, die bereits ein Testament errichtet hatten, bei nur 39 Prozent. Die Mehrheit hatte dies auch erst zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr getan. Die Hälfte der Testamente wurde handschriftlich verfasst, weshalb man davon ausgehen kann, dass nicht alle Testamente auch wirksam sind und damit die Erbfolge doch nach gesetzlicher Vorgabe geregelt wird.

2. Das gesetzliche Erbrecht

Innerhalb des BGB ist das gesetzliche Erbrecht in drei Gruppen unterteilt: das Verwandtenerbrecht, das Erbrecht des Ehegatten und das Erbrecht des Fiskus.

a) Verwandtenerbrecht

Dieses bildet zusammen mit dem Ehegattenerbrecht den wesentlichen Teil der gesetzlichen Erbfolge und verwirklicht die verfassungsrechtlich geschützten Prinzipien der Privaterbfolge und des Familienerbrechts.¹⁸

Die Verwandtschaft ist im vierten Buch des BGB, im Teil des Familienrechts definiert. Nach § 1589 BGB sind Personen verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt oder wenn sie von derselben dritten Person abstammen.¹⁹

¹⁶ Vgl. Brox/Walker, § 9 Rn. 2.

¹⁷ Deutsche Bank, veröffentlicht unter https://www.deutschebank.de/dam/deutschebank/de/shared/pdf/Studie_final.pdf.

¹⁸ Vgl. Krätzschele in Firsching/Graf, § 3 Rn. 1.

¹⁹ Vgl. auch Brox/Walker, § 4 Rn. 1.

Im Gesetz gibt es beim Erbrecht verschiedene Systeme, die zusammenwirken und aus denen sich dann die Erbfolge aus der – möglicherweise – großen Zahl von Verwandten ergeben kann.

Zunächst werden in den §§ 1924 bis 1929 BGB die vier Ordnungen sowie „fernere“ Ordnungen definiert. Eine Ordnung, oder auch „Parentel“²⁰, ist die Gesamtheit der Personen, die von einer Person abstammen, einschließlich dieser Person selbst.²¹

Die Rangordnung wird in § 1930 BGB aufgestellt, wonach ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung alle Verwandten der weiteren Ordnungen ausschließt. Damit wurde sich seitens des Gesetzgebers bis zur dritten Ordnung grundsätzlich bewusst gegen das sogenannte Gradualsystem entschieden. Dies bestimmt den Erben nach dem Grad der Verwandtschaft, also nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten, ebenfalls im Familienrecht, § 1589 Satz 3 BGB, geregelt. Würde man dies auf die ersten Ordnungen anwenden, so wäre die Mutter eines Erblassers vor den Enkeln des Erblassers erbberechtigt.²² Erst in den ferneren Ordnungen wird auf dieses Prinzip zurückgegriffen, wobei auch dann noch § 1930 BGB gilt, und ein Verwandter der beispielsweise achten Ordnung einen Verwandten aus der neunten Ordnung ausschließt.

Innerhalb der ersten drei Ordnungen herrscht das Stammes- und Liniensystem. Der „Stamm“ bezieht sich auf die Nachkommen des Erblassers, also seine Abkömmlinge, während die Linie „aufwärts“ zu verstehen ist, also zu den jeweiligen Vorfahren.²³

Ein lebender Erbe schließt die von ihm abstammenden Personen von der Erbfolge aus, § 1924 Abs. 2 BGB. Ein Enkelkind kommt daher nicht an die Reihe, solange das Kind des Erblassers, welches Elternteil des Enkels ist, noch lebt. Dies wird als Repräsentationssystem bezeichnet und ergänzt durch das Eintrittsrecht. Das ergibt sich unmittelbar aus § 1924 Abs. 3 BGB, da dort normiert ist, dass an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings dessen Abkömmlinge treten. Auch in den höheren Ordnungen wird auf dieses Recht zurückgegriffen, § 1925 Abs. 3, § 1926 Abs. 3 BGB. Allerdings gilt es auch über den Wortlaut hinaus für andere Fälle des Wegfalls des Erben. So werden Erbausschlagung und Erbunwürdigkeit so behandelt, als hätten die

²⁰ Lat. parentes = Eltern

²¹ Vgl. Krätzsche in Firsching/Graf, § 3 Rn. 1.

²² Vgl. Brox/Walker, § 4 Rn. 7.

²³ Vgl. Krätzsche in Firsching/Graf, § 3 Rn. 2 .

betreffenden Personen zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt, §§ 1953 Abs. 2, 2344 Abs. 1 BGB. Beim Erbverzicht und bei der Enterbung durch Testament kommt es auf die jeweilige Situation an, denn dort könnten die Abkömmlinge bereits mit ausgeschlossen sein.

b) Das Ehegattenerbrecht und das Erbrecht des Lebenspartners

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht nach § 1931 BGB neben den Verwandten ein gesetzliches Erbrecht zu. Dabei ist zunächst Voraussetzung, dass eine Ehe auch wirklich im Zeitpunkt des Todes bestand. Eine Sonderregelung gibt es für den Fall, dass bereits die Voraussetzungen für eine Scheidung vorlagen und der Erblasser diese beantragt oder mindestens zugestimmt hat, vgl. § 1933 BGB.

Der Umfang des Erbrechts ist dann von zwei Faktoren abhängig: zum einen vom Güterstand, in dem die Ehegatten lebten, und zum anderen von der Ordnung der Verwandten, neben denen der Ehegatte erbt.

Sind Abkömmlinge des Erblassers vorhanden, erbt der Ehegatte gemäß § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Viertel. Sind nur Verwandte der zweiten Ordnung vorhanden, erhöht sich der Erbteil bereits auf ein Halb. Dies gilt prinzipiell auch für die Verwandten der dritten Ordnung, wobei hier noch eine Besonderheit gilt: wenn neben den Großeltern des Erblassers noch deren Abkömmlinge erben würden, § 1926 BGB, so fällt dieser Anteil auch dem Ehepartner zu. Es können also nur Großeltern neben dem Ehegatten erben, § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB. Beim Vorhandensein Verwandter aus entfernteren Ordnungen erbt der Ehegatte generell allein, § 1931 Abs. 2 BGB.

Wenn die Ehegatten nicht durch Ehevertrag etwas anderes bestimmt haben, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, § 1363 Abs. 1 BGB. Dann gibt es eine Erhöhung der gesetzlichen Erbquote um ein Viertel, § 1931 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1371 Abs. 1 BGB. Im Falle der vereinbarten Gütertrennung gelten zunächst die Grundsätze des § 1931 Abs. 1 BGB, mit der Besonderheit des Absatzes vier.²⁴ Bei der Gütergemeinschaft bestimmt sich der Erbteil ausschließlich nach § 1931 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.²⁵

Das Erbrecht des Lebenspartners ist analog dazu im Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 6 und 10 Abs. 1 bis Abs. 3 geregelt.

²⁴ Vgl. Brox/Walker, § 5 Rn. 9.

²⁵ Vgl. Leipold in MüKo BGB, § 1931 Rn. 56.

c) Das Fiskalerbrecht

Doch wie kann es dann sein, dass der Nachlass einer natürlichen Person auch an den Staat fallen kann, wenn es doch eine unbegrenzte Verwandtenerbfolge gibt?

Dies erklärt sich nur anhand der praktischen Verfahrensweise der Nachlassgerichte, denn ein Erbe kann nicht in jedem Fall ermittelt werden. Der Staat ist dann als „nachrangiger Erbe“ oder sogenannter „Zwangserbe“ vorgesehen, da ja der Grundsatz „kein Nachlass ohne Erben“ gilt.²⁶ Das Fiskalerbrecht ist damit die sogenannte „ultima ratio“, also das letzte Mittel in der Erbenfeststellung.

Festgeschrieben ist das Staatserbrecht zunächst in § 1936 Abs.1 BGB, der jedoch vom Wortlaut her zu unpräzise ist. Mit der Formulierung „Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden [...]“ wird suggeriert, dass es keine lebenden, erbberechtigten Personen gibt. Doch, wie bereits erwähnt, ist das Verwandtenerbrecht auf eine unbegrenzte Folge angelegt, es dürften immer Verwandte der vierten oder höheren Ordnung vorhanden sein. Erst durch die Ergänzung des §1964 BGB wird klar, warum es trotzdem zu einer Erbschaft des Fiskus kommen kann. Es wird nicht allein auf das tatsächliche Vorhandensein der Erben abgestellt, sondern auf die Ermittlung der Erben innerhalb einer angemessenen Frist.²⁷

aa) Zur Historie

Geschichtlich gesehen ist das Fiskalerbrecht eine Nachbildung zahlreicher Partikularrechte²⁸ deutscher Bundesstaaten.²⁹ Bis zur Einführung des BGB im Jahre 1900 standen im deutschen Reich die alten Partikularrechte der Länder dem gemeinen Recht gegenüber. Beispielsweise findet sich bereits im Sachsenspiegel³⁰, eines der wichtigsten deutschen Rechtsbücher des späteren Mittelalters, der 1220 – 1235 entstand und teilweise bis ins 19. Jahrhundert geltendes Recht blieb, eine sehr interessante Regelung im Erbrecht. Dort wurde in § 52 das Erbrecht des Richters festgeschrieben. Der Sachsenspiegel

²⁶ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 285

²⁷ Vgl. Holl, Rpfleger a.a.O.

²⁸ Nur in einem Teilstaat geltendes Recht, abgerufen unter www.langenscheidt.com Fremdwörterbuch.

²⁹ Vgl. BeckOGK, Heinemann in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, § 1964 Rn. 5.

³⁰ Vgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften, verfügbar unter <https://www.geschichtsquellen.de/werk/2242>.

deferierte³¹ dem Richter „*die Erbschaft freier Leute, sobald die Sukzession nach Geblutsrecht nicht eintreten kann.*“³²

Auch im Sächsischen BGB³³, das am 01.03.1865 in Kraft trat und auch als Vorläufer des heutigen BGB gilt findet sich bereits ein entsprechender Abschnitt zum Staatserbrecht. Das Erbrecht war dort im fünften Buch des BGB geregelt, in der Achten „Abtheilung“ ging es um „Rechte auf erblose Verlassenschaften“. Drei Paragraphen regelten dort, was mit Nachlässen von Erblassern geschieht, die niemanden hinterlassen.

In § 2618 SächsBGB stand grundsätzlich geschrieben, dass bei einem Verstorbenen, der von niemandem, entweder „*vermöge Erbvertrages, letzten Willens oder Gesetzes beerbt*“ wird, der Nachlass an den Staat fällt. In der Folgenorm wurde dann bereits eine Regelung festgehalten, die an den heutigen § 1964 BGB stark erinnert. § 2619 SächsBGB hieß wörtlich: „*Ein Nachlaß kann nicht eher für erblos angesehen werden, als bis die möglicherweise vorhandenen unbekanntenen Erben öffentlich vorgeladen und durch richterliches Erkenntniß ausgeschlossen worden sind.*“

In der DDR galt seit 01.01.1976 das ZGB, das in § 369 ZGB³⁴ den Übergang des Nachlasses in Volkseigentum vereinfachte: bereits wenn keine Verwandten der dritten Ordnung, also Großeltern und deren Abkömmlinge, vorhanden waren, ging der Nachlass unmittelbar in das Eigentum des Volkes über. Diese Erbschaften, die zu DDR-Zeiten an den Fiskus fielen, gingen an den Rechtsnachfolger der DDR, also an die Bundesrepublik Deutschland über.

bb) Materielles Recht

Die heute gültigen Voraussetzungen nach materieller Hinsicht sind, wie bereits erwähnt, im § 1936 BGB zu finden. Der Staat kommt nur als Erbe in Betracht, wenn keine Verwandten oder kein Ehegatte des Erblassers vorhanden sind. Dabei geht es hier nicht darum, dass es tatsächlich keine lebenden Angehörigen mehr gibt, sondern vielmehr um das „*Vorhandensein als Erbe.*“³⁵ Der Unterschied

³¹ Vgl. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch: jemanden etwas zusprechen.

³² Sydow, Rudolf, S. 295 veröffentlicht unter http://dlib-pr.mpier.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/bigpage/%22209092_00000305.gif%22.

³³ Sächsisches BGB, verfügbar: <http://www.saechsisches-bgb.de/jportal/portal/t/v1r/bs/22/page/sammlung.psml?doc.hl=1&doc.id=CUST000003135&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=%3AEDP-SaechBGB&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint>.

³⁴ Vgl. <http://www.verfassungen.de/ddr/zivilgesetzbuch75.htm>.

³⁵ Brox/Walker, § 7 Rn. 2.

besteht darin, dass es sehr wohl Verwandte des Erblassers geben kann, die aber entweder durch Verzicht, § 2346 BGB, Ausschlagung, § 1953 Abs. 1 BGB, oder Erbenunwürdigkeit, § 2344 Abs. 1 BGB, von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Sie werden dann so behandelt, als würden sie zur Zeit des Erbfalls nicht mehr leben, vgl. §§ 2346 Abs. 1 Satz 2, 1953 Abs. 2, 2344 Abs. 2 BGB.³⁶ Oder die potenziellen Erben können nicht innerhalb einer bestimmten Frist gefunden werden.

Beerbt werden können nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, Artt. 25, 5 EGBGB. Allerdings kann es auch Erblasser geben, die eine andere Staatsangehörigkeit haben, aber zum Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Oder für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben. Dies ist vor allem denkbar, wenn eine Person ihren Ruhestand in einem anderen Land verbringt. Um eine Einheitlichkeit in Europa zu erreichen, trat im August 2012 die europäische Erbrechtsverordnung EuErbVO in Kraft. Diese soll bei der Regelung von grenzüberschreitenden Erbfällen helfen. Nach Art. 21 EuErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Erblasser mit anderer Staatsangehörigkeit als der deutschen, als letzten Erben den Fiskus haben kann. Denn wie bereits erwähnt kann der Fiskus nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose mit gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beerben.

Es erbt nach § 1936 Satz 1 BGB das Bundesland, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz hatte, oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Hatte der Erblasser mehrere Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern, so erben diese zu gleichen Teilen und bilden eine Erbengemeinschaft nach §§ 2032 ff. BGB.³⁷ Ist weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt bestimmbar, erbt nach § 1936 Satz 2 BGB der Bund.

Das Wort „Fiskus“ ist daher als Oberbegriff für das private Erbrecht eines Bundeslandes oder des Bundes zu verstehen.³⁸

³⁶ Vgl. auch Brox/Walker, a.a.O.

³⁷ Vgl. Höll, Rpfleger, S. 285.

³⁸ Vgl. BeckOGK, Heinemann in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, § 1964 Rn. 6.

Da der Fiskus der letzte in der gesetzlichen Erbfolge ist, hat er den Status eines gesetzlichen Zwangserben. Dies lässt sich an mehreren Stellen im Gesetz belegen, denn er kann die Erbschaft nicht ausschlagen, § 1942 Abs.2 BGB, kann nicht auf das Erbrecht verzichten, vgl. § 2346 BGB, und auch nicht ohne Einsetzung eines anderen Erben enterbt werden, § 1938 BGB i.U.. Diese Zwangserbschaft hat vor allem eine Ordnungsfunktion, denn sie soll Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Nachlassgläubiger schaffen.³⁹ Als Ausgleich für diese Zwangssituation wurden dem Staat Erleichterungen geschaffen, so zum Beispiel die beschränkte Erbenhaftung. Denn ein wichtiger Aspekt bei der Ausgestaltung des Fiskalerbrechts war auch, die Belastung der Staatskasse und damit der Steuerzahler gering zu halten.⁴⁰

cc) Verfahrensrecht

Nach § 1964 Abs. 1 BGB hat das Nachlassgericht, funktionell der Rechtspfleger, festzustellen, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, wenn „nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist“ ein Erbe ermittelt wird. In den Fällen, in denen der Fiskus also als Erbe oder Vorerbe in Betracht kommt, hat das Nachlassgericht ausnahmsweise eine Erbenermittlungspflicht.⁴¹ Die amtliche Erbenermittlung besteht im BGB immer nur im Zusammenhang mit sonstigen Verrichtungen des Nachlassgerichts. So sind beispielsweise durch das Nachlassgericht Erben zu ermitteln, wenn die Mitteilung der Ausschlagung an den nächstberufenen Erben erfolgen soll, § 1953 Abs. 3 BGB⁴²

Eine generelle Erbenermittlungspflicht gibt es derzeit nur im Bundesland Bayern. Durch Art. 37 AGGVG hat das Amtsgericht die Erben von Amts wegen zu ermitteln, wenn ein Grundstück oder ein deutlich positiver Nachlass vorhanden ist. Jedoch gilt die Ermittlungspflicht auch dann, wenn der Nachlass geringwertig oder gar überschuldet ist, sofern es ein Gläubiger beantragt.⁴³

Es müssen Ermittlungen vorangehen, bevor die Feststellung des Fiskalerbrechts erfolgen kann. Sie soll letztlich Schutz vor einer übereilten Feststellung des Fiskalerbrechts bieten.⁴⁴ Die öffentliche Aufforderung nach § 1965 BGB allein

³⁹ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 286.

⁴⁰ Vgl. Holl, a.a.O.

⁴¹ Vgl. OLG München, Beschluss vom 05. Mai 2011 – 31 Wx 164/11, juris, Rn 16, Vgl. Leipold in MüKo, BGB, § 1964 Rn. 4.

⁴² Vgl. Frohn, Rpfleger, 1986, S. 38.

⁴³ Vgl. OLG München, Beschluss vom 05. Mai 2011 – 31 Wx 164/11, juris, Rn. 17.

⁴⁴ Vgl. Frohn, Rpfleger 1986, S. 38.

genügt nicht und ersetzt auch die erforderlichen Ermittlungen nicht.⁴⁵ Sie ist allerdings grundsätzlich im Rahmen der Ermittlungen vorzunehmen und kann nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Kosten unverhältnismäßig hoch sind, § 1965 Abs. 1 Satz 2. BGB. Der Sinn und Zweck darf nicht darin liegen, durch die Erbenermittlung den kompletten Nachlass aufzuzehren.⁴⁶ Das Verfahren richtet sich nach dem FamFG, das Nachlassgericht müsste also von Amts wegen ermitteln. Allerdings hängen Art, Umfang und zeitliche Begrenzung der Erbenermittlungstätigkeit vom Einzelfall ab und stehen daher im Ermessen des Nachlassgerichts.⁴⁷

Es gibt einige praxisrelevante Hinweise zur Vorgehensweise bei den Ermittlungen. So können zunächst Freunde und Bekannte des Erblassers ermittelt und befragt werden. Auch Nachbarn oder der Vermieter können als Auskunftgeber in Betracht kommen und gegebenenfalls Hinweise geben, mit wem der Erblasser Umgang hatte.⁴⁸

III. Die Sicherung des Nachlasses

Die Sorge für den Nachlass und dessen Erhalt liegt grundsätzlich beim Erben selbst, nur subsidiär gibt es auch eine Sicherungspflicht des Nachlassgerichts, nämlich wenn im Einzelfall nach § 1960 BGB ein Fürsorgebedürfnis besteht.

Die Nachlassgerichte erhalten zunächst Kenntnis vom Tode einer Person, entweder durch die Sterbefallmitteilungen des ZTR, durch das Standesamt, durch die Polizeibehörde oder auch durch Gläubigeranfragen. Danach können bereits Prüfungen erfolgen, ob Sicherungsmaßnahmen notwendig sind.

Die zu treffenden Maßnahmen müssen stets zweckmäßig sein und stehen im Ermessen der Nachlassgerichte. Diese sollten sich dabei an den Interessen der Erben und am Erhalt des Nachlasses orientieren. Eine Liquidierung des Nachlasses ist nur ausnahmsweise möglich, beispielsweise bei leicht verderblichen Sachen.⁴⁹

In § 1960 Abs. 2 BGB gibt es eine nicht abschließende Aufzählung der Sicherungsmaßnahmen, die das Nachlassgericht anwenden kann. Dazu zählen beispielsweise die Anbringung von Siegeln, die Aufnahme eines

⁴⁵ Vgl. Zimmermann, Rn. 240.

⁴⁶ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 286.

⁴⁷ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, a.a.O.

⁴⁸ Vgl. Frohn, Rpfleger, 1986, S.39.

⁴⁹ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 287.

Nachlassverzeichnisses, die amtliche Verwahrung bzw. Hinterlegung oder die Anordnung einer Nachlasspflegschaft.

Die Bestellung eines Nachlasspflegers zur Sicherung des Nachlasses ist gängige Praxis und zeitgleich die wichtigste Fürsorgemaßnahme.⁵⁰

1. Die Nachlasspflegschaft

a) Zweck

Die Nachlasspflegschaft ist eine von vielen Fürsorgemaßnahmen, die im BGB festgeschrieben sind, und bezweckt im Wesentlichen die Ermittlung der unbekanntem Erben und die Sicherung sowie Erhaltung des Nachlasses.⁵¹

b) Rechtsstellung des Nachlasspflegers

Die Nachlasspflegschaft ist ebenso Pflegschaft im Sinne der §§ 1909 ff. BGB, genauer gesagt eine spezielle Form der Pflegschaft für unbekanntem Beteiligte § 1913 BGB. Daher sind auch gemäß § 1915 Abs.1 BGB die Vorschriften der Vormundschaft anwendbar, allerdings tritt an die Stelle des Familiengerichts nun das Nachlassgericht, § 1962 BGB. Der Nachlasspfleger ist nicht der Vertreter des Nachlasses, sondern der gesetzliche Vertreter der endgültigen, aber bislang noch unbekanntem Erben.⁵²

Das Nachlassgericht bestellt den Nachlasspfleger, den es nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt hat, §§ 1962, 1915 Abs. 1, 1789, 1791 BGB und kann gegebenenfalls seinen Wirkungsbereich auf einzelne Aufgaben beschränken. Während der Ermittlungen und Sicherungstätigkeiten innerhalb der Nachlasspflegschaft hat das Gericht die Aufsichtspflicht über den Pfleger, genehmigt Rechtsgeschäfte, die er nicht allein vornehmen kann und setzt die ihm zustehende Vergütung fest.⁵³ Kritisch wird in der Literatur angemerkt, dass solche Pflegschaften oft über einen langen Zeitraum andauern und folglich einer Dauertestamentsvollstreckung ähneln, die den Nachlass kostenmäßig stark belasten.⁵⁴ Wenn Erben nicht mehr aktiv ermittelt werden, könnte stattdessen

⁵⁰ Vgl. Hönninger in Herberger, Martinek, Rüßmann, Weth, Würdinger, jurisPK-BGB, § 1960.

⁵¹ Vgl. Leipold in MüKo BGB, § 1960 Rn. 38.

⁵² Vgl. Leipold in MüKO BGB, § 1960 Rn. 39.

⁵³ Vgl. Brox/Walker, § 36 Rn. 9.

⁵⁴ Vgl. Frohn, Rpfleger 1986, S. 37; vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 287.

die Feststellung des Fiskalerbrechts in Betracht gezogen werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen.⁵⁵

2. Professionelle Erbenermittler

Sowohl das Nachlassgericht selbst, als auch der bestellte Nachlasspfleger können, nachdem die eigenen Ermittlungen hinsichtlich der Erben erfolglos geblieben sind, einen professionellen Erbenermittler einschalten.⁵⁶ Unter Erbenermittlern versteht man Personen oder Firmen, die gewerbsmäßige Erbensuche betreiben.⁵⁷ Voraussetzung ist, dass keine vollständige Aufgabenübertragung an den Erbenermittler erfolgt, sondern dass das Gericht oder der Nachlasspfleger selbst noch die Oberhand über die Erbenermittlungen haben.⁵⁸ Das Nachlassgericht könnte den Erbenermittler selbst als Nachlasspfleger beauftragen und den Wirkungskreis der Erbensuche festlegen. Allerdings wird es für diese Vorgehensweise wenig Akzeptanz bei den Erbenermittlern geben, da diese dann wie ein normaler Nachlasspfleger vergütet werden würden.⁵⁹

Die häufigere Variante ist die Beauftragung eines Erbenermittlers durch den bereits bestellten Nachlasspfleger. Die Einschaltung eines Erbenermittlers durch den Nachlasspfleger ist dem Nachlassgericht in jedem Falle anzuzeigen bzw. mit diesem Rücksprache zu nehmen, einer Genehmigung bedarf es jedoch nicht.⁶⁰ Das Gericht muss jedoch darüber informiert sein, dass eine dritte Person beauftragt wurde und ggf. eine Akteneinsicht erfolgen wird. Dies ist nach einem Beschluss des KG Berlin möglich, da ein berechtigtes Interesse gemäß § 13 Abs. 2 FamFG vorliegt, wenn der Erbenermittler von einem Nachlasspfleger oder sonstigen Beteiligten beauftragt wurde.⁶¹ Problematisch wird oftmals gesehen, dass das Gericht zwar vom Nachlasspfleger eine Berichterstattung verlangen kann, nicht aber von einem beauftragten Dritten. Daher sollte es mindestens eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Nachlasspfleger geben, Ermittlungsergebnisse bekannt zu geben. Anwendungsfälle bejaht man besonders dann, wenn die Erbenermittlung einen Auslandsbezug bekommt oder

⁵⁵ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 287

⁵⁶ Vgl. Beschluss OLG Düsseldorf vom 05.03.2014, 3 Wx 192/13, juris, Rn. 11, vgl. Leipold in MüKo BGB, §1960 Rn. 56, vgl. Niewerth, Neun, Schnieders, Rpfleger 2009, S. 122.

⁵⁷ Vgl. Niewerth, Neun, Schnieders, Rpfleger 2009, S. 121.

⁵⁸ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 286.

⁵⁹ Vgl. Niewerth, Neun, Schnieders, Rpfleger 2009, S. 122.

⁶⁰ Vgl. Beschluss OLG Düsseldorf vom 05.03.2014, 3 Wx 192/13, juris, Rn. 13.

⁶¹ Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 11.06.2019, 19 W 46/19, juris, Rn.3.

es sich um Sachverhalte der Auswanderung und Flucht handelt.⁶² Grund dafür ist, dass Erbenermittler oftmals über weitreichende Kontakte sowie Korrespondenten im Ausland verfügen und eigene umfangreiche Archive zur Verfügung haben.⁶³

IV. Die Feststellung des Fiskalerbrechts

1. Voraussetzungen und Form der Feststellung gemäß § 1964 Abs. 1 BGB

Wenn Erben nicht binnen einer den Umständen des Falls entsprechenden Frist ermittelt werden können, hat das Nachlassgericht die Erbensuche formell zum Abschluss zu bringen.⁶⁴ Dies erfolgt von Amts wegen mittels eines Feststellungsbeschlusses, der verlautbart, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, § 1964 Abs. 1 BGB. Zuständig ist der Rechtspfleger gemäß § 3 Nr. 2 c RPfIG. Der entsprechende Beschluss muss eine kurze Begründung und den jeweiligen Fiskus enthalten und ist sowohl dem Fiskus als auch den Anmeldenden bekanntzumachen. Gegen den Beschluss ist die befristete Beschwerde gemäß §§ 58 Abs. 1 und 63 Abs. 1 FamFG gegeben.⁶⁵

2. Die öffentliche Aufforderung nach § 1965 BGB

Bevor ein Feststellungsbeschluss erlassen wird, erfolgt grundsätzlich die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte. Unterbleiben darf diese nur, wenn die Kosten der Aufforderung unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu der Nachlassmasse sind, § 1965 Abs. 1 Satz 2 BGB. Da sich die Kosten einer öffentlichen Aufforderung zum jetzigen Zeitpunkt auf ungefähr 30 € für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger belaufen⁶⁶, ist dies keine kostenmäßig große Belastung. Jedoch gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit dazu und dies wird vor allem genutzt, wenn die vorhandene Masse nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken.⁶⁷

Die Aufforderung dient einerseits der Ermittlung der Erben, da vorhergehende Ermittlungen ohne Erfolg blieben, und andererseits zur Ermöglichung der Fiskalerbrechtsfeststellung.⁶⁸ Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der

⁶² Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 286.

⁶³ Vgl. Niewerth, Neun, Schnieders, Rpfleger 2009, S. 121.

⁶⁴ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 288.

⁶⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 23.11.2011, IV ZB 15/11, juris, Rn. 5.

⁶⁶ Vgl. Mindestpreis laut Preisliste Bundesanzeiger für öffentliche Publikationen.

⁶⁷ Vgl. Mešina in Staudinger BGB, § 1965 Rn. 1.

⁶⁸ Vgl. Beck OK BGB, Siegmann/ Höger in Hau/Poseck § 1965 Rn. 1.

Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften, § 1965 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BGB. Da die öffentliche Aufforderung kein übliches Aufgebotsverfahren im Sinne der §§ 433 FamFG ist, gelten lediglich die Bestimmungen zu Art der Bekanntmachung und Dauer der Anmeldefrist, §§ 435 ff. FamFG. Der Unterschied zwischen dem normalen Aufgebotsverfahren und der öffentlichen Aufforderung besteht darin, dass die öffentliche Aufforderung nicht dem Ausschluss der Rechte des wirklichen Erben dient.⁶⁹

Die Bekanntmachung hat durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmaliges Einrücken im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen, § 435 Abs. 1 FamFG. Das Nachlassgericht kann nach eigenem Ermessen auch noch eine Veröffentlichung in anderen Blättern, beispielsweise in der lokalen Presse, bestimmen, § 435 Abs. 2 FamFG.

Die Anmeldefrist ist auf mindestens sechs Wochen festzusetzen und beginnt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 437 FamFG. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, § 16 Abs. 2 FamFG, § 222 ZPO, § 187 ff. BGB.

Wird kein Erbrecht innerhalb dieser Frist angemeldet, ist die Wartefrist in § 1965 Abs. 2 BGB nicht einzuhalten, das Fiskalerbrecht kann demnach festgestellt werden. Wenn aber ein Erbrecht angemeldet wird, noch bevor der entsprechende Beschluss ergeht, ist die Wartefrist von drei Monaten einzuhalten. Innerhalb dieser Frist muss dann das Erbrecht nachgewiesen werden oder eine klageweise Geltendmachung muss erfolgen.⁷⁰ Ist keine Anmeldung eines Erbrechts erfolgt, oder ist es einem Anmeldenden nicht gelungen, sein Erbrecht nachzuweisen, muss das Nachlassgericht den oben genannten Feststellungsbeschluss erlassen.

3. Wirkung und Erbschein für den Fiskus

Bereits aus dem Wortlaut des § 1964 Abs. 2 BGB lässt sich klar erkennen, dass der Feststellungsbeschluss lediglich die Vermutung begründet, dass der Fiskus der gesetzliche Erbe sei.⁷¹ Daher wird ein tatsächlich vorhandener Erbe nicht mit seinem Erbrecht ausgeschlossen, sondern kann dieses jederzeit beweisen. Dafür kann er sich entweder eines Prozesses bedienen und eine Feststellungsklage

⁶⁹ Vgl. Mešina in Staudinger BGB § 1965 Rn. 3.

⁷⁰ Vgl. Beck OK BGB, Siegmann/ Höger in Hau/Poseck § 1965 Rn. 2.

⁷¹ Vgl. Frohn, Rpfleger, 1986, S. 41.

erheben, die Herausgabe der Erbschaft verfolgen, oder das Erbscheinsverfahren als Möglichkeit nutzen.⁷² Der Feststellungsbeschluss selbst entfaltet nicht die Wirkungen eines Erbscheins, also keine Publizitätswirkung gemäß §§ 2365 ff. BGB und auch keinen entsprechenden Gutgläubensschutz nach §§ 2366f. BGB.⁷³ Dem Fiskus steht es aber frei, einen Erbschein zu beantragen. Die Vorlage eines Erbscheins für den Fiskus ist beispielsweise notwendig, um eine Grundbuchberichtigung durchführen zu lassen.⁷⁴ Der Feststellungsbeschluss stellt nicht den Nachweis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GBO dar, daher muss ein Erbscheinsverfahren eingeleitet werden.⁷⁵ Dies wird mit der herrschenden Formstrenge im Grundbuchverfahren begründet. Das Nachlassgericht ist dann, trotz der zu Gunsten des Fiskus getroffenen Feststellung nach § 1964 BGB, von Amts wegen verpflichtet, die Vermutung zu überprüfen.⁷⁶ Fraglich ist, wie der Fiskus als Antragsteller im Erbscheinsverfahren zu behandeln ist. Frohn⁷⁷ zeigte auf, dass der Fiskus im Erbscheinsverfahren genauso zu behandeln sei, wie jeder andere Antragsteller auch. Daher obliege es auch dem Fiskus, den Nachweis des Wegfalls der vorgehenden gesetzlichen Erben zu führen.

Auch das OLG Braunschweig⁷⁸ bekräftigte zunächst diese Annahme, da für den Fiskus als Erben grundsätzlich § 352 FamFG gilt und der Fiskus daher insbesondere darzulegen hat, dass die Voraussetzungen im Sinne des § 1936 BGB vorliegen. Allerdings könne der Fiskus auf den Feststellungsbeschluss nach § 1964 BGB Bezug nehmen. Daher müssen nicht alle Tatsachen, die dem Nachlassgericht offenkundig aus der Nachlassakte ersichtlich sind, im Erbscheinsantrag angegeben werden.

Es wird allerdings auch klargestellt, dass es für den Erbscheinsantrag zusätzlicher Angaben bedarf, die weder aus den Akten noch aus dem Feststellungsbeschluss hervorgehen. Da das Nachlassgericht, wie oben erwähnt, zur erneuten Prüfung des Sachverhalts verpflichtet ist, muss der Fiskus als Antragsteller Angaben machen, ob es neue Erkenntnisse gibt. Dies ist vor allem notwendig, wenn zwischen dem Feststellungsbeschluss und dem Erbscheinsantrag einige Zeit verstrichen ist. Auch wenn andere Beteiligte am Erbscheinsverfahren zu beteiligen sind, weil beispielsweise Erbrechte

⁷² Vgl. Frohn, Rpfleger, a.a.O.

⁷³ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Februar 2020 – I-3 Wx 12/19, juris, Rn. 17.

⁷⁴ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 289.

⁷⁵ Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 05. September 1983 – 20 W 515/83, juris, Rn. 10.

⁷⁶ Vgl. OLG Frankfurt, a.a.O.

⁷⁷ Vgl. Frohn, Rpfleger, 1986, S. 42.

⁷⁸ Vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 21. Dezember 2020 – 3 W 28/20, juris, Rn. 72ff..

angemeldet wurden, genügt keine Bezugnahme auf den Feststellungsbeschluss.⁷⁹

Zivilrechtlich gesehen verschafft der Beschluss jedoch dem Staat die im Rechtsverkehr erforderliche Legitimation.⁸⁰ Daraus folgt, dass der Fiskus erst nach der Zustellung dieses Beschlusses ermächtigt ist, den Nachlass in Besitz zu nehmen und gegebenenfalls Ansprüche gegen den Nachlass auch erst nach Erlass des Beschlusses erhoben werden können, § 1966 BGB.

Wenn man diese Wirkungen betrachtet, stellt sich die Frage, ob es dann problematisch für den „wahren“ Erben ist, wenn der Feststellungsbeschluss erlassen wurde. Theoretisch könnte der wahre Erbe einen Erbschein beantragen und die Nachweise, also zum Beispiel Personenstandsurkunden, beim Nachlassgericht vorlegen. Der Feststellungsbeschluss kann dann bei Vorliegen neuer Tatsachen von Amts wegen aufgrund Unrichtigkeit aufgehoben werden, § 48 Abs. 1 FamFG.⁸¹

Allerdings muss man zum einen bedenken, dass die Vorlage aller erforderlichen Nachweise einige Zeit, Mühen und auch Kosten in Anspruch nehmen kann, wenn man nicht bereits im Besitz von Geburts- und Sterbeurkunden ist. Weiterhin ist es fraglich, wie ein Erbe auf sein Erbrecht aufmerksam werden soll, wenn er nicht vom Nachlassgericht angeschrieben wird. Aufgrund der Veröffentlichungen ist es zwar möglich, dass sich professionelle Erbenermittler mit den Erben in Verbindung setzen, jedoch fallen auch hier Kosten an. Und von allein schauen die wenigstens Menschen in den Bundesanzeiger nach öffentlichen Aufforderungen. Wenn man überhaupt weiß, dass es diese Möglichkeit und Plattform gibt.

Und wenn bereits ein Erbschein erlassen wurde und nach Erteilung des Erbscheins die Nachlassgegenstände, wie Immobilien, verkauft wurden, wird es für den wahren Erben immer komplizierter. So war es im Beitrag des ZDF der Fall, es war nur die Erhebung und Betreibung einer Klage gegen das Bundesland oder den Bund möglich. Dies ist jedoch sehr kostenintensiv. Im Fall, der im ZDF-Beitrag geschildert wurde, fielen immense Verwaltungskosten im vierstelligen Bereich an, die dem Erben dann in Rechnung gestellt wurden.

⁷⁹ OLG Braunschweig, Beschluss vom 21. Dezember 2020 – 3 W 28/20, juris, Rn. 75.

⁸⁰ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 289.

⁸¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Februar 2020 – I-3 Wx 12/19, juris, Rn.18.

4. Auswertung des Bundesanzeigers

Um einen Überblick zu bekommen, wie sich die Erbenermittlungen in der Praxis gestalten, kann auf die Daten einer Masterthesis aus dem Jahre 2020 zurückgegriffen werden. Dort wurden 1308 Veröffentlichungen sogenannter Erbenaufrufe⁸² aus dem Jahr 2017 im Bundesanzeiger ausgewertet. Dies entsprach in diesem Jahr 28,9 % aller vorhandenen Veröffentlichungen in diesem Bereich. Der Bundesanzeiger ist die zentrale Plattform für amtliche Verkündungen und Bekanntmachungen sowie für rechtlich relevante Unternehmensnachrichten.⁸³

Bei dieser Auswertung wurde eine Berechnung des Zeitraums zwischen dem Sterbedatum des Erblassers und der Veröffentlichung vorgenommen, sodass daraus ein Rückschluss auf die Ermittlungszeit der Nachlassgerichte gezogen werden konnte. Der maximale Ermittlungszeitraum entsprach den Tagen zwischen Sterbe- und Veröffentlichungsdatum.⁸⁴

Als Gegenstand der repräsentativen Stichprobe wurden damals die Daten der Bundesländer Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gewählt, da hierbei sowohl ehemalige West- als auch ein Ostdeutsches Bundesland betrachtet wurden. Außerdem wurde Wert auf eine geografische Verteilung sowie auf die finanzielle Situation, betreffend den Länderfinanzausgleich, gelegt.

Die Einteilung erfolgte in fünf sogenannten Clustern, die eine Ermittlungszeit von 0 bis 90 Tagen im Minimum, sowie von 7300 bis 41.000 Tagen im Maximum hatten. Sowohl die kürzeste Zeitspanne, als auch die längste Zeitspanne sind sehr kritisch zu betrachten. Innerhalb von nur circa drei Monaten lässt sich wohl kaum eine ausreichende Erbenermittlung durchführen, aber eine Ermittlungszeit von 20 Jahren spricht auch nicht für eine „den Umständen entsprechende Frist“, da der Nachlass bis dahin aufgezehrt sein könnte.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass 17 % aller untersuchten Fälle sehr kritisch zu prüfen waren und nur bei 25 % aller Nachlassfälle die Ermittlungszeit als angemessen eingestuft werden konnte.⁸⁵

⁸² Entspricht einer Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte.

⁸³ Vgl. Bundesanzeiger, <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?3>.

⁸⁴ Vgl. Novakovic, Sara, S. 47.

⁸⁵ Vgl. Novakovic, Sara, S. 53.

Bei den Nachlassfällen, die binnen 12 Wochen veröffentlicht wurden, konnte anhand einer Auswertung außerdem gezeigt werden, dass es sich keineswegs um überschuldete oder ausgeschlagene Nachlässe handelte, diese wurden in die Auswertung nämlich nicht einbezogen. Die schnellste Veröffentlichung erfolgte binnen 22 Tagen in Bayern, wobei hier ein Nachlasswert von 95.000 € angegeben wurde.⁸⁶

Die Autorin fand heraus, dass besonders die Bundesländer Bayern und Niedersachsen eine schnelle Veröffentlichung vornahmen und das, obwohl oftmals ein erheblicher Nachlasswert vorhanden war. Bei Betrachtung dieser Zahlen ist der Ablauf des bereits eingangs genannten Falles im Beitrag des ZDF gut vorstellbar und scheint also kein Einzelfall zu sein. Der rechtmäßige Erbe würde eventuell innerhalb so kurzer Zeit nicht mal von dem Todesfall erfahren und als letzter Weg bliebe ihm wohl nur die Einschaltung eines professionellen Erbenermittlers, was wiederum mit nicht unerheblichen Kosten verbunden wäre. Deshalb kann in so einer kurzen Ermittlungsdauer nicht die ermessensfehlerfreie Ermittlung der Nachlassgerichte gesehen werden.⁸⁷

Bei den Nachlassfällen, wo der Zeitraum um die 20 Jahre lag, fiel eine Häufung von niedersächsischen und hessischen Nachlassgerichten auf. Der längste Zeitraum, der in der Auswertung zu finden ist, betrug 112 Jahre. Wobei man hier hinzufügen muss, dass erst später bekannt wurde, dass die Erblasserin Miteigentümerin zweier Grundstücke war. In diesem Fall beginnen erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieser Eigentümerstellung die Erbenermittlungen, da man wahrscheinlich zum Zeitpunkt des Todes davon ausging, dass keine Nachlassgegenstände vorhanden waren. Und wenn dann keine Erben gefunden werden, wird das Feststellungsverfahren eingeleitet.

Die Tatsache, dass manche Nachlassgerichte das Erbrecht des Staates nur sehr zögerlich feststellen, führte zu einer weiteren Methode: der Hinterlegung des Nachlassvermögens bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts. Bei bestimmten Hinterlegungen fällt kraft Gesetzes das Eigentum nach Ablauf einer 30-jährigen Frist an den Staat, §§ 28, 30 HintG. Handelt es sich jedoch um Inhaberpapiere, also beispielsweise Sparbücher, muss nach Ablauf der Frist eine Feststellung des Fiskalerbrechts erfolgen, da Inhaberpapiere nicht kraft Gesetzes in das Eigentum des Fiskus übergehen, sondern für das Sparbuch beispielsweise

⁸⁶ Vgl. Novakovic, Sara, S. 54.

⁸⁷ Vgl. Novakovic, Sara, S. 57.

eine Auflösung erforderlich ist. Dies kann einer der Gründe sein, weshalb Veröffentlichungen erst Jahrzehnte nach dem Tod des Erblassers erfolgten.

Allerdings besteht für diese Vorgehensweise keine Rechtsgrundlage⁸⁸ und sie führt zu einer Verlängerung der Verjährung des Erbschafts-herausgabeanspruches nach § 2018 BGB. Denn wenn die Fiskalerbschaften erst nach 30 Jahren festgestellt werden, können somit nach 60 Jahren immer noch Herausgabeansprüche geltend gemacht werden. Im Zweifel erfahren aber so die Erben selbst oder professionelle Erbenermittler erst nach vielen Jahren von einem Erbfall und es besteht die ganze Zeit über kein Rechtsfrieden.

Wurde jedoch weder eine Nachlasspflegschaft angeordnet, noch eine Hinterlegung des Geldes vorgenommen, war der Nachlass jahrzehntelang herrenlos und dem Zugriff Dritter schutzlos ausgeliefert.⁸⁹

D Vorgehen und Herangehensweise in der Praxis – eigene Umfrage

I. Allgemeines

Anhand der vorstehend beleuchteten Auswertung ist es fraglich, wie die Nachlassgerichte – und damit die Rechtspfleger– selbst ihre Arbeit beurteilen und wie die Erbenermittlungen durchgeführt werden. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger arbeiten sachlich unabhängig. Das bedeutet, sie entscheiden nach Recht und Gesetz und sind nicht weisungsgebunden, vgl. § 9 RPfIG. Daher können unterschiedliche Vorgehensweisen genutzt und verschiedenste Auffassungen vertreten werden.

Im Rahmen der Diplomarbeit wurde daher ein Fragebogen mit zehn Fragen zur Thematik des Fiskalerbrechts und dessen Feststellung erstellt⁹⁰. Dieser wurde sowohl mit offenen, als auch geschlossenen Fragen formuliert, um den verschiedenen Herangehensweisen und Auffassungen gerecht zu werden.

II. Auswahl

Es wurden Nachlassgerichte in insgesamt vier Bundesländern angeschrieben, wobei die Auswahl der Amtsgerichte selbst nach dem Zufallsprinzip erfolgte. Bei den Bundesländern wurden bewusst zwei Länder der ehemaligen DDR genommen, Sachsen und Thüringen, und zwei westdeutsche Bundesländer,

⁸⁸ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 288.

⁸⁹ Vgl. Novakovic, Sara, S. 59.

⁹⁰ Vgl. Anlage 1.

Bayern und Schleswig-Holstein. Damit wurde auch eine territoriale Verteilung mit Nord-, Mittel- und Süddeutschland erreicht.

Da im Bundesland Bayern die Erbenermittlungspflicht gilt, war die Umfrage in einigen Punkten anders zu beurteilen. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stellten die gesetzlichen Vorgaben im Bundesland Bayern dar und gaben Antworten aus ihrer Sichtweise ab, die für die Darstellung der Ergebnisse ebenso wertvoll waren.

Die Beantwortung des Fragebogens konnte postalisch oder per Mail erfolgen. Insgesamt gab es knapp 50 Antworten, wobei bei einigen Gerichten die komplette Abteilung antwortete, wenn sich die Ansichten und Herangehensweisen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht unterschieden. Bei den postalisch eingegangenen Antworten konnte nicht immer der Absender festgestellt werden, sodass nicht zweifelsfrei gesagt werden konnte, aus welchem Bundesland die Antwort kam. Die Antworten per Mail konnten entsprechenden Bundesländern zugeordnet werden, ungefähr 50 % kamen aus Sachsen, 30 % aus Bayern und jeweils 10 % aus Thüringen und Schleswig-Holstein.

Da der Fragebogen anonym gehalten wurde, wird bei den hier abgebildeten wörtlichen Zitaten kein Autor angegeben. Es soll allerdings herausgestellt werden, dass es sich hierbei nicht um eigene Formulierungen der Autorin handelt, sondern um wörtliche Aussagen von Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern. Zur geschlechtsneutralen und anonymen Auswertung wird daher im Folgenden die Formulierung „Nachlassgericht“ verwendet.

III. Auswertung

1. Generelle Abwägungen vor der Feststellung des Fiskalerbrechts

Bei der ersten Frage sollte ergründet werden, wann die Nachlassgerichte generell die Feststellung des Fiskalerbrechts in Betracht ziehen. Dabei gab es vielfältige Antworten, die häufigsten sollen im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden:

- Vorhandensein von Grundstücken und Erbausschlagungen der potenziellen Erben
- Sobald Aktivnachlass vorhanden ist (werthaltiger Nachlass mit mindestens 250 €)

- Bei überschuldeten Nachlässen, bei denen aber Gesellschaftsanteile oder sonstige Firmenbeteiligungen vorhanden sind
- Anträge von Gläubigern, Vermietern, dem Betreuungsgericht oder dem Sozialamt
- Anträge eines Nachlassgläubigers und wenn alle Erben bis zur zweiten Ordnung ausgeschlagen haben
- Sicherungsbedürfnis, auch bei vermögenslosen Nachlässen mit Handlungsbedarf
- Zum Abschließen von Vorverfahren (Erbeserben)
- Keine potenziellen Erben bekannt geworden nach längeren Recherchen

Da es sich hier um eine offene Frage handelte, wurden teilweise detaillierte Ausführungen gemacht, wann eine Fiskalerbschaftsfeststellung in Betracht gezogen wird. Es gab nur eine einzige Antwort, die angab, tendenziell immer den Fiskus als Erben festzustellen, wenn keine anderen Erben vorhanden sind. Ebenso gab es eine gegenläufige Meinung, die nur „*in seltenen Einzelfällen*“ eine Fiskalerbschaft feststellt. Auch wenn es gar keine Anhaltspunkte für mögliche Erben gab, wurde die Feststellung prinzipiell in Betracht gezogen und bei vorliegenden Anträgen von Nachlassgläubigern dann die Voraussetzungen geprüft. Als Sicherungsbedürfnis oder Handlungsbedarf wurden mehrmals Hinterlegungen von Geld oder Sparbüchern genannt, ebenso wie in Verwahrung des Gerichts befindliche Schlüssel.

Es wurde von einem augenscheinlich jüngeren Kollegen oder Kollegin auch ein Vergleich zwischen der Theorie und der Praxis gezogen, denn im Studium wird mitunter vermittelt, dass das Fiskalerbrecht festzustellen ist, wenn die Ermittlung der ersten und zweiten Ordnung ergebnislos verlaufen ist. In der Praxis wurde dann festgestellt, dass dies nicht immer gemacht wird und es eher üblich ist, dass noch andere Voraussetzungen vorliegen müssen, wie beispielsweise das Vorhandensein von Gläubigern. Jedoch gab es auch hier Einschränkungen, denn eine Antwort lautete, dass „*nicht die Erben für den Gläubiger mit ermittelt werden, wenn dieser ohne eigene Anstrengungen einen Antrag auf die Feststellung des Erbrechts des Fiskus stellt*“. Oftmals wurde daher verlautbart, dass es einzelfallabhängig ist, ob die Feststellung der Fiskalerbschaft in Betracht kommt.

Die Angabe des „*Aktivnachlasses von mindestens 250 €*“ kam aus dem Bundesland Thüringen, ansonsten gab es keine großen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Die Antworten lassen in jeden Fall erkennen, dass

das Erbrecht des Fiskus keinesfalls voreilig oder gar vorzugsweise festgestellt wird. Vielmehr lassen die Antworten den Schluss zu, dass das Fiskalerbrecht auch in der Praxis als letztes Mittel in der Erbfolge angesehen und entsprechend gehandelt wird.

In Bayern gilt zu beachten, dass dort die Amtsermittlungspflicht gilt und somit immer eine Erbenermittlung erfolgen muss, sobald Grundbesitz vorhanden ist oder der Nachlasswert die Bestattungskosten übersteigt. Daher kam von diesen Nachlassgerichten die Mitteilung, dass die Feststellung des Fiskalerbrechts erfolgt, wenn nur Ausschlagungserklärungen vorliegen aber Grundbesitz vorhanden ist. Ebenso wurde angegeben, dass in Bayern so wenig wie möglich von der Feststellung des Fiskalerbrechts Gebrauch gemacht werden soll. Verwiesen wurde dabei auf eine Mitteilung des Landesamtes für Finanzen in Würzburg. Daher erfolgt im Zweifel die Anordnung einer Nachlasspflegschaft, beispielsweise zur Abwicklung von Mietverhältnissen oder sobald geringer Nachlasswert vorhanden ist.

2. Alternative zur Fiskalerbrechtsfeststellung

Daher verwundert es nicht, dass bei der zweiten Frage, die genau auf eine solche Konstellation abzielt, die bayrischen Nachlassgerichte auch oftmals mit „ja“ antworteten. Die Antworten aus Thüringen und Schleswig-Holstein fielen auch mehrheitlich für die genannte Variante aus. Hier sollte im Prinzip analysiert werden, wie bei einer zum Nachlass gehörenden Immobilie verfahren wird. Daher wurde mit einer geschlossenen Frage versucht herauszufinden, ob statt der Feststellung des Fiskalerbrechts die Anordnung einer Nachlasspflegschaft bevorzugt wird. Und im Rahmen dieser Pflegschaft dann eine etwaige Immobilie durch den Nachlasspfleger mit vorheriger nachlassgerichtlicher Genehmigung verkauft und der Geldbetrag hinterlegt wird.

Manche bayrischen Gerichte gaben an, dass die Anordnung einer Pflegschaft der Regelfall sei und vor allen Dingen bevorzugt wird, wenn schneller Handlungsbedarf besteht. Die ist zum Beispiel bei einem bebauten Grundstück und dem daraus resultierenden Sicherungsbedarf der Fall. Wenn ein solcher Bedarf nicht besteht, sollte es nach Ansicht einiger Nachlassgerichte dem Erben überlassen sein, wie er mit einer Immobilie verfahren will.

Knapp über die Hälfte aller Nachlassgerichte gab jedoch an, nicht diese Vorgehensweise zu bevorzugen. Auch hier wurden wieder Ausnahmen genannt,

beispielsweise bei der Kündigung einer Wohnung, denn dort wird ein Nachlasspfleger dann benötigt. Oder es wurde angegeben, dass beides durchgeführt wird, also dass sowohl die Anordnung der Nachlasspflegschaft und der Verkauf erfolgen. Sobald dann nach Abzug der Kosten der Nachlasspflegschaft und der übrigen Verbindlichkeiten ein zu hinterlegender Erlös verbliebe, wird aber Fiskalerbschaft festgestellt. Als Grund wurde genannt, dass es ja einen Erben geben muss. Generell konnte auch festgestellt werden, dass oftmals eine Nachlasspflegschaft dem Feststellungsverfahren vorausgeht und die Nachlassgerichte sich dann nach Feststellung des Fiskus als Erben bei der Vergütungsfestsetzung des Nachlasspflegers nicht um einen zusätzlichen Verfahrenspfleger kümmern müssen, was als vorteilhaft dargestellt wurde.

Der Verkauf eines Grundstückes durch den Nachlasspfleger kommt für andere Nachlassgerichte nur in Betracht, wenn im Ausnahmefall kein Barvermögen für dringend erforderliche Sicherungsmaßnahmen vorhanden ist oder Einsturzgefahr droht. Die Feststellung des Fiskalerbrechts würde gegenüber einem Verkauf aber immer bevorzugt werden. Dass alles individuell zu betrachten ist und vom Einzelfall abhängt, wurde bei der Auswertung deutlich sichtbar. Beispielsweise wurden auch noch andere Faktoren aufgelistet, die für die Entscheidung eine Rolle spielen, zum Beispiel die Größe der Familie und etwaige Genehmigungserfordernisse (§ 1822 BGB), die dann einen Einfluss auf die Schnelligkeit der Erbenfeststellung haben.

Allerdings wurde auch klar herausgestellt, dass der Verkauf und die anschließende Hinterlegung in Bayern die Nachlassgerichte nicht davon entbinden, die Erben zu ermitteln. Im Rahmen dieser Aussage wurde sogleich eine sehr interessante und berechtigte Frage in Bezug auf die anderen Bundesländer aufgeworfen: „*Was wäre damit gewonnen?*“ Im Grunde zielt diese Frage darauf ab, was mit der Hinterlegung erreicht werden soll, denn entweder wird nach 30 Jahren ohnehin der Fiskus Eigentümer der hinterlegten Sache oder das Feststellungsverfahren wird eingeleitet. Dies stellt eine Verbindung zu dem bereits angesprochenen Problem in der Praxis dar, nachdem es durchaus praktiziert wird, das Fiskalerbrecht erst nach einer Hinterlegungsdauer von 30 Jahren festzustellen. Wie bereits beschrieben ist eine Feststellung bei manchen Nachlassgegenständen, wie Inhaberpapieren, notwendig. Daher könnte auch direkt das Verfahren zur Fiskalerbrechtsfeststellung begonnen werden, da dieses ohnehin nach der Hinterlegungsdauer erfolgen würde. Bei Bargeld verhält sich

dies anders, denn dieses geht nach der 30-jährigen Frist ohne weitere Maßnahmen in das Eigentum des Fiskus über.

Daher wird hier der – subjektiv und unabhängig von der Hinterlegung betrachtete - Vorteil für die generelle Amtsermittlungspflicht ausgesprochen, denn der Antwortende hält es für *„zweckdienlicher und auch für den tatsächlichen Erben gerechter, wenn der Erbe ermittelt und über sein Erbrecht informiert wird.“*

Daher lässt sich nach dieser Frage festhalten, dass die bereits vielfach in der Literatur und Praxis diskutierte Hinterlegung auch bei dieser Umfrage eine Rolle einnimmt. Allein der Fakt, dass knapp 40 % die Frage bejahten, bedeutet nicht, dass eine bloße Hinterlegung erfolgt und dann jahrelang oder jahrzehntelang nichts passiert. Vielmehr sollte man hier bedenken, dass die bayerischen Nachlassgerichte trotzdem weiterermitteln und ein Erbe gefunden werden soll. Auch aus den Antworten der anderen Bundesländer konnte man herauslesen, dass ein herrenloser Nachlass nicht gewünscht wird, allerdings kommt es hier, mangels genereller Amtsermittlungspflicht, dann eher zur Fiskalerbrechtsfeststellung, da so wenigstens ein Erbe festgestellt wird.

3. Durchführung der Erbenermittlungen

Als nächstes sollte ein Überblick gewonnen werden, ob die Nachlassgerichte mehrheitlich selbst Ermittlungen zu den Erben durchführen, oder ob sie sich eines Nachlasspflegers bedienen. Diese Unterteilung konnte nicht aufrechterhalten werden, da auch vermehrt beide Varianten gewählt wurden. So kann man in der Abbildung⁹¹ erkennen, dass sowohl die Nachlassgerichte selbst als auch beide Formen gemeinsam fast genauso oft genannt wurden. Dies mag man zum einen auf die bayrischen Antworten zurückführen, denn dort wird wegen der Amtsermittlungspflicht generell selbst ermittelt, aber ein Nachlasspfleger auch gern beigezogen, vor allem bei komplexeren Fällen. Auffällig war, dass die sächsischen Nachlassgerichte als einzige nur den Nachlasspfleger wählten. Oftmals wurden wieder Ergänzungen angefügt, dass beispielsweise bis zur zweiten Ordnung selbst ermittelt wird und ab der dritten Ordnung ein Nachlasspfleger agiert. Oder, dass eine Unterscheidung zwischen werthaltigen und vermögenslosen Nachlässen erfolgte. So wurde hier ausgesagt, dass bei werthaltigen Nachlässen eher ein Nachlasspfleger bestellt und, aus Gründen der Kostenersparnis, bei vermögenslosen Nachlässen selbst ermittelt wird.

⁹¹ Vgl. Abbildung 2.

Überraschend war eine Antwort, wo das Nachlassgericht selbst tätig wird, da „wenig strukturierte Nachlasspfleger“ vorhanden sind, um diese Aufgaben zu übernehmen.

Die Auswertung zeigt, dass die nachlassgerichtliche Praxis von der Möglichkeit der Bestellung eines Nachlasspflegers als Sicherungsmittel gemäß § 1960 Abs. 2 BGB (berechtigter Weise) gern Gebrauch macht.

4. Eigene Ermittlungen

Anschließend wurde dann Raum für die, teils schon angefügten, Bemerkungen gegeben, nämlich bis zu welcher Ordnung selbst Ermittlungen durchgeführt werden.

Hier kann und muss man auch ganz klar wieder die bayrischen Nachlassgerichte gesondert betrachten, denn diese haben ihre Ermittlungspflicht und sind daher bestrebt, soweit wie möglich selbst zu ermitteln. Auch, wenn sich die Nachlassgerichte natürlich eines Nachlasspflegers bedienen können. Trotzdem lässt sich im Allgemeinen festhalten, dass die erste und zweite Ordnung selbst ermittelt wird und es danach von den Gegebenheiten und der Komplexität der Fälle abhängt. Faktoren, die Einfluss auf die Ermittlungen haben sind beispielsweise:

- Bereits vorhandene Vorgänge von Eltern, Großeltern etc.
- Auslandsbezüge
- Erblasser, die sogenannte Kriegsflüchtlinge waren, also in ehemals deutschen Gebieten (z.B. Schlesien) geboren wurden

Anhand der Antworten einiger Nachlassgerichte konnte festgestellt werden, dass die eigenen Ermittlungen durchaus auch weiter als bis zur zweiten Ordnung durchgeführt werden, sofern es bereits Anhaltspunkte auf Verwandte der dritten Ordnung gibt. Allerdings ist dies abhängig vom Einzelfall.

5. Einsatz von Erbenermittlern

Eine weitere Frage sollte nun klären, ob professionelle Erbenermittler von den Nachlassgerichten beauftragt werden und wie ggf. die Erfahrungen damit waren oder aus welchen Gründen sich bisher dagegen entschieden wurde.

In der dazugehörigen Abbildung⁹² kann man zunächst erkennen, dass die Einschaltung eines Erbenermittlers eher die Ausnahme darstellt, prozentual gesehen haben nur 19 % der befragten Nachlassgerichte bisher einen professionellen Erbenermittler engagiert. Allerdings muss auch hier wieder eine Einschränkung bzw. eine weitere Erläuterung folgen, denn auch wenn „Nein“ als Antwort gewählt wurde, konnten dennoch zahlreiche Erfahrungen mitgeteilt werden, da zwar nicht das Gericht selbst, aber der Nachlasspfleger des Öfteren einen Erbenermittler beauftragt hat. Hier gab es zwischen den Bundesländern keine Unterschiede oder Auffälligkeiten.

In der folgenden Tabelle sollen die Argumente für und gegen eine Beauftragung gegenübergestellt werden.

<u>Erbenermittler beauftragt / Erfahrungen</u>	<u>Bisher keine Einschaltung eines Erbenermittlers und Gründe</u>
<ul style="list-style-type: none"> • In wenigen Fällen geschehen aber dann gute Erfahrungen (umfangreiche Ermittlungen und vollständige Urkunden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erbenermittler werden ohnehin nach der öffentlichen Aufforderung tätig oder durch (Mit-)Erben selbst beauftragt
<ul style="list-style-type: none"> • Erfolg mäßig 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende amtliche Ermittlungspflicht in Sachsen
<ul style="list-style-type: none"> • Zähe Ermittlungen, da Erben teilweise die Zusammenarbeit mit den Erbenermittlern verweigern 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei schwierigen Fällen wird dieser teilweise vom Nachlasspfleger beauftragt (Auslandsbezug)
<ul style="list-style-type: none"> • Nur in Ausnahmefällen vom Gericht selbst beauftragt – von sehr gut bis sehr schlecht alle Erfahrungen gemacht 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Rechtsgrundlage, kein rechtliches bzw. berechtigtes Interesse, Auskünfte aus der Nachlassakte zu erhalten (OLG Hamm, Beschluss vom 12.08.2010, I-15 Wx8/10)
<ul style="list-style-type: none"> • Professionell aber langwierig 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr des Anscheins der Bevorzugung bei künftigen Anträgen

⁹² Vgl. Abbildung 3.

<ul style="list-style-type: none"> • Schnell und gut 	<ul style="list-style-type: none"> • Fähiger Nachlasspfleger / Nachlasspfleger leisten eine gute Arbeit bei Ermittlungen
<ul style="list-style-type: none"> • Sehr positive Erfahrungen, da der Nachlasspfleger seine eigenen Grenzen kennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsrisiko, Kostenfrage ungeklärt oder problematisch, Datenschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Sehr erfolgreich, es wurden Übersetzungen vorgenommen und alles wurde vollständig und perfekt vorbereitet eingereicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird dem Nachlassgericht selbst oder dem Nachlasspfleger anvertraut, keinem Dritten

Wie man deutlich sehen kann, sind die Argumente sehr vielfältig und auf jeder Seite nachvollziehbar. Besonders eine Differenzierung fiel auf: ein Erbenermittler wird nur zusätzlich beauftragt, da der Nachlass bei ggf. vorhandenem Sicherungsbedarf einen Ansprechpartner braucht, dieser ist dann der Nachlasspfleger. Die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vom 05.03.2014⁹³ bildet im Grunde eine Rechtsgrundlage dafür, dass Erbenermittler, insbesondere bei komplexen Nachlassfällen oder solchen mit Auslandsbezug, eingeschaltet werden können. In dieser Entscheidung wird das Recht dem Nachlasspfleger zugesprochen, solange er selbst noch „Herr des Verfahrens“ bleibt und es dem Nachlassgericht anzeigt. Der als Antwort genannte Beschluss vom OLG Hamm⁹⁴ lässt nichts Widersprüchliches erkennen, er beinhaltet ebenso die Annahme, dass der Nachlasspfleger einen professionellen Erbenermittler einschalten kann. Nur das Recht, in die Nachlassakte Einsicht zu nehmen, wurde in diesem Fall verneint. Allerdings gibt es mittlerweile einen aktuelleren Beschluss des KG Berlin vom 11.06.2019⁹⁵, der Erbenermittlern ein Akteneinsichtsrecht gewährt, wenn dieser von dem Nachlasspfleger oder einen anderen Beteiligten beauftragt wurde. Dann wird ein berechtigtes Interesse auf Akteneinsicht gemäß §§ 13. Abs. 2, 357 Abs. 1 FamFG bejaht. Wie bereits unter Gliederungspunkt III. 2.) ausgeführt, könnten auch Nachlassgerichte selbst einen Erbenermittler beauftragen, aber auch hier darf es sich nur um einzelne Aufgaben handeln und eine regelmäßige Berichterstattung muss gegeben sein.⁹⁶

⁹³ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05. März 2014, I-3 Wx 192/13, juris, Rn. 11.

⁹⁴ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.08.2010, I-15 Wx8/10, juris, Rn. 11.

⁹⁵ Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 11.06.2019, 19 W 46/19, juris, Rn. 3.

⁹⁶ Vgl. Niewerth, Neun, Schnieders, Rpfleger 2009, S. 122.

Vereinzelt wurde angegeben, dass keine Rechtsgrundlage für eine Beauftragung bekannt sei, darum wurde bisher auch kein Erbenermittler eingeschaltet. Allerdings kann anhand der zahlreichen Meinungen aus der Literatur und der bisherigen Rechtsprechungen gesehen werden, dass die Beauftragung durchaus möglich ist, wenn sonst alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und auf eine vereinbarte Berichterstattung geachtet wird.

Generell wurde bei der Auswertung deutlich, dass es wohl eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Nachlasspflegern am Gericht gibt, denn es wurde auch mitgeteilt, dass diese ihre Grenzen und Fähigkeiten bei der Ermittlung kennen und die Nachlassgerichte mit den Ermittlungserfolgen zufrieden sind. Sollte dann jedoch eine Beauftragung eines Erbenermittlers erfolgt sein, gab es zum großen Teil auch gute Erfahrungen, besonders wenn es sich um Nachlassverfahren mit Auslandsbezügen handelte.

6. Absehen von der Erbenermittlung

Weiterhin sollte die Vorgehensweise der Nachlassgerichte beleuchtet werden, wenn der Nachlass ohnehin – also objektiv erkennbar – sehr wahrscheinlich überschuldet ist. Es sollte beantwortet werden, ob dann von einer Erbenermittlung abgesehen wird oder nicht. Und falls ja, ob es dann gleich zu einer Feststellung des Fiskalerbrechts kommt oder die Akte ohne weitere Veranlassung weggelegt wird. In der gerichtlichen Praxis bedeutet „Weglegen“, dass man die Akte schließt, weil die Angelegenheit beendet ist. In der Abbildung⁹⁷ ist die Verteilung der Antworten in Bezug auf beide Teilfragen zu sehen. Während bei den Bundesländern Bayern, Thüringen und Schleswig-Holstein die Anzahl derer, die von einer Ermittlung absehen, nahezu bei 100 % lag, waren die sächsischen Nachlassgerichte anderer Meinung und tendieren auch zu einer Erbenermittlung, wenn der Nachlass überschuldet ist.

Gründe liegen hier vor allem wieder in der rechtlichen Lage in Bayern, denn dort wird das Absehen von der Erbenermittlung in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayAGGVG festgeschrieben, sodass dort die Nachlassgerichte sicher sein können, rechtlich korrekt zu handeln. Die genannte Bitte des Finanzministeriums in Bayern, nur in Ausnahmefällen von der Feststellung des Fiskalerbrechts Gebrauch zu machen, wird auch hier wieder deutlich. Es wurde aber auch mitgeteilt, dass die Vorgehensweise nur gehandhabt wird, insofern kein Testament oder Grundbesitz vorhanden ist. Aus Schleswig-Holstein kam hingegen die Aussage, dass von der

⁹⁷ Vgl. Abbildung 4.

Erbenermittlung in Fällen überschuldeter Nachlässe abgesehen wird, „*wenn bereits mindestens eine Ausschlagungserklärung vorliegt.*“ Die Feststellung des Fiskalerbrechts erfolgt laut dieser Aussage nur, sofern Handlungsbedarf besteht, z.B. bei Vorhandensein einer Mietwohnung des Erblassers.

Bei einer weiteren, postalisch eingegangenen, Antwort wurde das Absehen von der Ermittlung bejaht, sofern keine Hinweise auf die Existenz von gesetzlichen Erben vorliegen oder die Erbenermittlung mit hohem Aufwand verbunden wäre. Weiterhin gab es Antworten, dass tendenziell immer bei Überschuldung von der Ermittlung abgesehen wird, „*außer es gibt offensichtliche Anhaltspunkte für Ermittlungen oder es besteht die Erforderlichkeit dafür.*“ Eine Konkretisierung der „*offensichtlichen Anhaltspunkte*“ oder „*Erforderlichkeit*“ wurde in diesem Fall leider nicht vorgenommen.

Bei den Nachlassgerichten, die von einer Erbenermittlung nicht absehen, wurde beispielsweise angegeben, dass soweit wie möglich ermittelt wird, und wenn keine Erben bekannt werden oder nur Ausschlagungen vorliegen, bei überschuldeten Nachlässen auf die Feststellung des Fiskalerbrechts verzichtet wird. Weiterhin wird angegeben, dass grundsätzlich bis zur zweiten Ordnung ermittelt wird. Nur wenn gar keine Gläubigeranfragen oder Ähnliches vorliegen, und auch kein weiterer Handlungsbedarf besteht, wird die Akte weggelegt. In einer weiteren Antwort wurde mitgeteilt, dass eine Überschuldung meist nicht von Anfang an feststeht und daher die Ermittlungen immer erfolgen.

In der Auswertung des zweiten Teils der Frage wurde hier eine deutliche Mehrheit bei dem Weglegen der Akte sichtbar, es gab aber auch doppelte Antworten, bei denen unterschieden wurde, ob noch Masse vorhanden ist oder nicht. Falls ja, wird der Fiskus als Erbe festgestellt, falls nein wird die Akte weggelegt. Auch das Weglegen wird noch ergänzt, nämlich, dass dies nicht vorgenommen wird, falls eine Immobilie vorhanden ist, aber trotzdem eine Überschuldung vorliegt. In einer Antwort aus Schleswig-Holstein wurden zusätzlich zwei andere Varianten mitgeteilt: falls ein Fürsorgebedürfnis vorhanden ist, wird Nachlasspflegschaft angeordnet und falls Aktivvermögen vorhanden ist, aber Überschuldung vorliegt, wird Nachlassinsolvenz für notwendig gehalten. Die Nachlassinsolvenz ist vom Erben unverzüglich zu beantragen, wenn er Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachlasses erlangt, § 1980 Abs. 1 BGB. Wenn keine dieser beiden Varianten vorliegt, wird auch hier die Akte weggelegt, sofern kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Ein Nachlassgericht, das angab, die Fiskalerbschaft festzustellen, schränkte dies dahingehend ein, dass die Feststellung nur erfolgt, wenn noch Regelungsbedarf besteht. Ansonsten erfolgt die Einstellung des Verfahrens.

„Fiskalerbschaft ohne Erbenermittlung schließt sich meines Erachtens in 90 % aller Fälle aus.“ - so lautete auch eine Antwort, die genau auf das aufgeworfene Problem abzielt. Auch andere Kolleginnen oder Kollegen erklärten, dass *„die Fiskusfeststellung nur möglich ist, wenn alle in Frage kommenden gesetzlichen Erben ausermittelt wurden und ausgeschlagen haben.“* Aus diesen Aussagen lässt sich erkennen, dass nicht einfach eine Feststellung des Fiskalerbrechts vorgenommen werden würde, ohne vorherige Ermittlungen angestellt zu haben.

7. Dauer der Erbenermittlungsverfahren

Bei der siebten Frage ging es um eine grobe Orientierung, wie lang die Nachlassgerichte den jeweiligen Ermittlungszeitraum für werthaltige und vermögenslose Nachlässe einschätzten. Hierbei sollte vor allem bezüglich der oben geschilderten Erkenntnisse aus der Auswertung des Bundesanzeigers ein Vergleich gezogen werden können.

Bei der Auswertung wurde festgestellt, dass die Spanne der jeweiligen Ermittlungen immens ist und bei dieser Frage die Antwort *„einzelfallabhängig“* sehr häufig genannt wurde. Die Spanne für einen vermögenden Nachlass wurde häufig mit zwei bis drei Monaten, *„ein paar Monaten“*, *„sechs Monaten bis zu 2 Jahren“* oder auch *„bis zu 10 Jahre“* angegeben.

Bei überschuldeten Nachlässen waren die Spannen generell kürzer, hier waren als Antworten *„Wochen bis Monate“*, *„maximal sechs Monate“*, oder auch *„ein Jahr“* dabei. Bei letzterer Angabe wurde darauf hingewiesen, dass sich vor allem die Genehmigungsverfahren oder die Ketten von Erbausschlagungen über einen solchen Zeitraum ziehen.

Die Auswertung für Bayern ergab mehr Einigkeit, denn bei überschuldeten Nachlässen erfolgen keine Ermittlungen und daher können diese Verfahren im Schnitt binnen drei Monaten abgeschlossen werden. Nur falls ein Regelungsbedarf besteht, wird in der ersten und zweiten Ordnung ermittelt und dann erfolgt die öffentliche Aufforderung.

Bei den vermögenden Nachlässen, wo ja definitiv ermittelt wird, werden die Zeitspannen schon mit „*drei Monaten bis zu mehreren Jahren*“ oder auch „*über 10 Jahren, wenn es in die vierte Ordnung geht*“ angegeben.

Dies scheint realistisch zu sein, insbesondere wenn man bedenkt, warum es sich nach Ansicht der Nachlassgerichte verzögert. Denn die meiste Zeit geht nicht für die Ermittlungen selbst verloren, sondern aufgrund Schriftverkehrs mit Behörden und Ämtern, die in die Arbeit einbezogen werden.

Kritisch muss hier angemerkt werden, dass die Unterscheidung zwischen werthaltigen und vermögenslosen Nachlässen nicht ausreichend bzw. geeignet für eine Aussage ist. Die Nachlassgerichte gaben als andere Faktoren, die maßgeblich für die Dauer der Verfahren sind, an: Anzahl der Erben, Recherchemöglichkeiten und Auslandsbezüge.

8. Abwicklung des Nachlasses

Bei der achten Fragestellung sollte herausgefunden werden, ob die Nachlassgerichte, beispielsweise durch jahrelange Nachlasspflegschaften, den Nachlass regelrecht abwickeln lassen.⁹⁸ Nach der Auswertung der Antworten lässt sich diese Frage klar mit einem Nein beantworten. Über die Hälfte der Nachlassgerichte gab demnach an, die Kosten so gering wie möglich zu halten, um den Nachlass nicht unnötig aufzuzehren. Es wurde aber auch von 24 % der Befragten angegeben, dass kaum noch Vermögen vorhanden ist, bevor es zu einer Feststellung des Fiskalerbrechts kommt.

Manche gaben hier an, dass dies der Regelfall sei. Andere Nachlassgerichte führten aus, dass regelmäßig der Nachlass überschuldet ist und ohnehin nur noch die Abwicklung des Mietverhältnisses durchzuführen ist. Dies ist dann Aufgabe des Nachlasspflegers.

Immerhin 16% der Befragten bevorzugten die Hinterlegung des vorhandenen Geldbetrages und die Bestellung eines Verfahrenspflegers, bzw. wird nach erfolgter Hinterlegung das Verfahren geschlossen. Es wurde auch angegeben, dass der Nachlasspfleger die Abwicklung übernimmt, beispielsweise auch Konten auflöst und den Restbetrag dann hinterlegt.

⁹⁸ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 287.

„Die Nachlassabwicklung ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Nachlassgerichts.“
– diese Antwort aus Bayern spiegelte genau die Meinung von Holl ⁹⁹ wider, der die Pflicht der Nachlassgerichte nach § 1960 BGB zwar in der Sicherung, aber nicht in der Abwicklung des Nachlasses sieht.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse lässt sich eine solche Pflichtausdehnung der befragten Nachlassgerichte nicht erkennen. Vielmehr wird versucht, die vorhandene Nachlassmasse nicht durch unnötige Kosten zu belasten oder aufzuzehren.

9. Unterlassen der öffentlichen Aufforderung¹⁰⁰

Im Anschluss erfolgte passend dazu die Frage, ob die Nachlassgerichte auch aus Kostengründen auf eine öffentliche Aufforderung verzichten. Nach § 1965 Abs. 1 S. 2 BGB darf die öffentliche Aufforderung dann unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestand des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.¹⁰¹ Hier gab es beim Bundesland Bayern Einigkeit, denn alle Befragten antworteten mit „ja“. Und generell überwog diese Ansicht, lediglich 11-mal wurde angegeben, dass nicht auf die öffentliche Aufforderung verzichtet wird. Dabei konnte man auch hier Differenzierungen finden. So wurde von einem Nachlassgericht angegeben, dass „fast nie!“ darauf verzichtet wird. Andere Nachlassgerichte verzichteten nur auf lokale Medien, allerdings nie auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Es gab aber auch eine Aussage, die sich „bei 35 € nicht auf unverhältnismäßig hohe Kosten“ berufen möchte, aber die öffentliche Aufforderung „untunlich“ findet, ohne genauer darauf einzugehen. Es wird sich dabei auf den Beschluss 3 W 28/20 des OLG Braunschweig vom 18.12.2020¹⁰² bezogen. In diesem Beschluss wird, wie bereits dargestellt, die Auffassung vertreten, dass nur ganz ausnahmsweise auf die öffentliche Aufforderung verzichtet werden kann. Denn die Kosten für die öffentliche Aufforderung sind erheblich gesunken, insbesondere durch die Möglichkeit der elektronischen Veröffentlichung. Auch hier werden lediglich die Überschuldung des Nachlasses und das Nichtvorhandensein von kostendeckender Masse als Ausnahmetatbestände genannt.

⁹⁹ Vgl. Holl, Rpfleger, 2008, S. 287.

¹⁰⁰ Vgl. Abbildung 5.

¹⁰¹ Vgl. Frohn, Rpfleger, 1986, S. 39.

¹⁰² Vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 21.12.2020, 3 W 28/20, juris, Rn.64.

10. Persönliche Einschätzung und Anmerkungen

Bei der letzten Frage sollte eine persönliche Meinung abgegeben werden, ob man gern mehr Zeit in die Erbenermittlung investieren würde oder ob man die Fiskalerbrechtsfeststellung als gute Möglichkeit erachtet, zeitnah einen Rechtsnachfolger festzustellen.

Eine deutliche Mehrheit derer, die diese Frage beantworteten, empfindet die Fiskalerbrechtsfeststellung als zweckmäßig und entschied sich für diese Antwort, jedoch wurde zum Abschluss der Umfrage auch Raum für Anmerkungen gegeben, die im Folgenden dargestellt werden und die verschiedenen Ansichten widerspiegeln.

Es wurde beispielsweise aufgezeigt, dass sich die beiden genannten Möglichkeiten bei Frage zehn nicht ausschließen. Das bedeutet, es kam vermehrt auch zu freien Antworten. Besonders die Nachlassgerichte aus Bayern nutzten diese Chance für explizitere Ausführungen. Eine davon war: *„weder noch“* – für die tiefgehenden Erbenermittlungen *„fehlen Zeit und Möglichkeiten, Erbenermittler sind weltweit vernetzt.“* Und weiter: *„Das Fiskalerbrecht wird nur als letztes Mittel festgestellt, also eher selten, man findet fast immer einen Erben.“* Man kann daraus schließen, dass die Ermittlungen, auch unter Einsatz von Erbenermittlern, größtenteils erfolgreich verlaufen. Eine weitere Meinung aus dem Bundesland Bayern: *„[Die Erbenermittlung] macht zwar Spaß, ist in der Praxis aber in der Regel zu aufwendig. Mit einem Nachlasspfleger geht es bedeutend schneller.“* Hier wird deutlich, dass die Nachlasspfleger in der Praxis eine wichtige Rolle bei der Ermittlung der Erben einnehmen und für die Nachlassgerichte eine Hilfe und Unterstützung darstellen. Ebenso wurde von mehreren bayrischen Kollegen auf die Besonderheiten der Erbenermittlungspflicht und deren Auswirkungen hingewiesen. Da laut Aussage eines Nachlassgerichts ohnehin 98% selbst ermittelt wird, kann nicht noch mehr Zeit investiert werden. So wurde auch erneut deutlich, dass die Fiskalerbschaften in Bayern nicht vermehrt vorkommen: *„In jedem Sterbefall wird ein Verwandter angeschrieben und nach den Verwandtschaftsverhältnissen befragt. Das Problem der Feststellung des Fiskus als Erben stellt sich weniger. Eher manchmal zur „Abwicklung“, wenn viele Gläubiger da sind.“* Oder die Fiskalerbschaft wird als *„sinnvolle Erledigung“* angesehen, *„wenn geringfügiger Nachlass vorhanden ist und keine Erben bekannt sind.“* Eine letzte Antwort beinhaltet dann auch eine Ausnahme für werthaltige Nachlässe: *„In unserer Abteilung wird ein Fiskalerbrecht nur dann festgestellt, wenn der Nachlass*

überschuldet ist und die Gläubiger auf eine Regelung drängen oder ausnahmsweise bei werthaltigen Nachlässen wenn auch durch einen Nachlasspfleger keinerlei Erben zu ermitteln waren.“

Wenn man sich diese Antworten betrachtet und in Zusammenhang mit der Auswertung des Bundesanzeigers von Frau Novakovic¹⁰³ bringt, wird man nicht schlussfolgern können, dass es die Regel ist, eine kurze Ermittlungszeit von bis zu 90 Tagen bis zur öffentlichen Aufforderung zu haben. Schon gar nicht bei vermögenden Nachlässen. Vielmehr spiegeln die Aussagen der Nachlassgerichte wider, dass die Feststellung des Fiskalerbrechts als ultima ratio gesehen wird und umfangreiche Ermittlungen vorangehen.

Auch aus den anderen Bundesländern kamen persönliche Meinungen. Ein Nachlassgericht in Thüringen findet beispielsweise, dass Ermittlungen bis in die dritte Ordnung ausreichen sollten. Weiterhin wurde als Begründung für die Wahl der Fiskalerbschaft als gute Möglichkeit auch auf die bloße Vermutung der Erbenstellung Bezug genommen: *„Durch den Feststellungsbeschluss wird der wirkliche Erbe (falls vorhanden) nicht ausgeschlossen. Die Vermutung für das gesetzliche Erbrecht des Fiskus ist widerlegbar.“*

Bei einem Nachlassgericht, das gern mehr Zeit in die Ermittlungen investieren würde, wurde jedoch auch festgehalten, dass das Fiskalerbrecht eine gute Alternative ist, wenn keine Erben ermittelt werden konnten. Als Begründung wird hier angeführt, dass dann das Verfahren wenigstens abgeschlossen werden kann und die Akte nicht *„unvollendet, mit der Feststellung, dass ein Erbe nicht vorhanden ist, weggelegt wird.“*

Bei den Nachlassgerichten in Sachsen überwog auch die Anzahl derer, die sich für die Fiskalerbschaft als gute Möglichkeit aussprechen. Es gab aber auch eine Antwort, die angab, den Fiskus sehr selten festzustellen, *„da meist noch offene Ordnungen vorhanden sind, aber diese nicht ermittelt werden.“* Hier stellt sich dann die Frage, ob eine amtliche Ermittlungspflicht für mehr Rechtssicherheit und Einigkeit sorgen würde. Generell konnte aufgrund mancher Antworten festgestellt werden, dass die gesetzliche Formulierung des § 1964 BGB nicht präzise ist und daher keine Gewissheit besteht, ob ausreichend Ermittlungen vorgenommen wurden. Ein Nachlassgericht bejaht beispielsweise auch die Zweckmäßigkeit der Fiskalerbschaft, um Verfahren ab einem gewissen Punkt abschließen zu können.

¹⁰³ Vgl. Novakovic, S. 55f.

„Andernfalls müssten die Erbenermittlungen sehr viel weitreichender und zeit- und kostenintensiver fortgesetzt werden.“

Allerdings wird dann auch eine Unsicherheit in Bezug auf die vorgeschriebenen Ermittlungen deutlich: *„Manchmal ist es ggfs. schwer, einzuschätzen, ob man bereits genügend für die Ermittlung der Erben veranlasst hat, um tatsächlich den Fiskus feststellen zu können.“*

Die Komplexität des Ermittlungsverfahrens wird auch bei einer anderen Aussage deutlich: *„Verfahren mit Feststellung des Erbrechts des Fiskus dauern meistens sehr lang. Man hat da nicht schnell einen Erben. Es gibt wenige Ausnahmen, wo Akten der vorverstorbenen Verwandten vorhanden sind und man schnell weiß, da gibt es niemanden mehr.“* In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass oftmals monatelange Erbausschlagungsverfahren vorausgehen. Die Erbausschlagungserklärungen müssen alle noch wirksam sein, bevor die Feststellung des Fiskalerbrechts erfolgen kann. Als eigenes Beispiel wurde hier angeführt, dass es ein laufendes Verfahren gibt, das 2015 begonnen hatte und schon kurz vor der Feststellung stand, als noch weitere Geschwister der Großeltern „auftauchten“ und das Verfahren letztlich immer noch läuft – *„ohne Feststellung von Erben“*. Dieses Beispiel zeigt, dass es durchaus Verfahren gibt, die sich über viele Jahre ziehen, weil immer neue Verwandte ermittelt werden und dann die Voraussetzungen für die Feststellung des Fiskalerbrechts nicht gegeben sind. Von einer mutmaßlichen Überdehnung des Verfahrens durch die Tätigkeit des Nachlassgerichts kann man aber hier wohl kaum ausgehen, denn wenn neue Verwandte bekannt werden, müssen diese ermittelt werden. Gibt es dann irgendwo eine Auslandsberührung, verzögert sich das Ermittlungsverfahren durch längere Ausschlagungsfristen, vgl. § 1944 Abs. 3 BGB weiter und eine „angemessene Frist“, wie im § 1964 BGB statuiert, wird praktisch ausgedehnt.

Andere unterschieden bei der Auswahl der Antworten, ob es sich um werthaltige oder überschuldete Nachlässe handelt. So wurde angegeben, dass umfangreichere Ermittlungen nur bei werthaltigen Nachlässen erfolgten während bei überschuldeten Nachlässen eine schnellere Feststellung des Fiskalerbrechts als hilfreich angesehen wird, da sich nach dieser Ansicht *„bei wenig positiver Erbmasse eine Erbenermittlung nicht „lohnt“.“*

Diese Unterteilung wurde auch bei einem anderen Nachlassgericht deutlich, denn dort wird die Fiskalerbrechtsfeststellung nur als gute Möglichkeit betrachtet, wenn es sich um wertlose Nachlässe handelt. Bei werthaltigen Nachlässen wird

hier immer ein Nachlasspfleger bestellt und es erfolgt ggf. die Hinterlegung für die unbekanntem Erben, statt der Feststellung der Fiskalerbschaft. Dies deckte sich mit der Frage zwei der Umfrage und zeigt, dass in der Praxis auch die Verfahrensweise mit der Hinterlegung –soweit hinterlegbares Vermögen vorhanden ist- für die unbekanntem Erben ihre Befürworter hat.

Bei einer anderen Antwort, die sich für die Feststellung des Fiskus als eine gute Möglichkeit entschied, gab es noch eine weitergehende Betrachtungsweise. *„Man muss hier auch an die Bedürfnisse der Nachlassgläubiger denken.“* Gemeint ist hier, dass sich die Verfahren bei umfangreicheren Ermittlungen in höhere Ordnungen auch deutlich in die Länge ziehen würden. Eine schnelle Rechtssicherheit wäre dann nicht gegeben. Und gleichzeitig wird angemerkt, dass die Rechtspfleger dann einen deutlich höheren Arbeitsaufwand hätten. *„Die Arbeit wäre dann wohl nicht mehr zu bewältigen“* - das wäre das Fazit aus Sicht des Antwortenden. Diese Antwort warf auch eine Abwägung auf, der die Nachlassgerichte im Zweifel gegenüberstehen: Die Frage, ob man einen ggf. weit entfernten Verwandten ermitteln will und damit riskiert, das Verfahren sehr lange zu betreiben, oder ob das Feststellungsverfahren zum Fiskalerbschaft betrieben werden soll, um Gläubigern einen Ansprechpartner zu geben. Auch, wenn diese Feststellung jederzeit widerlegt werden kann.

Passend dazu wurde von einem anderen Nachlassgericht mitgeteilt, dass es keine Option ist, das *„Fiskalerbschaft nur wegen zeitnaher Erbenfeststellung festzustellen“*, sondern stattdessen lieber eine Nachlasspflegschaft mit dem Ziel *„geregelter Nachlass“* anzuordnen.

Interessant war auch die Einschätzung der Nachlassgerichte zur Entwicklung der Fiskalerbschaften. Obwohl nicht danach gefragt war, wurden hier persönliche Beobachtungen mitgeteilt, die einen Einblick in die praktischen Abläufe gewähren.

Alle Einschätzungen ergaben, dass es eine steigende Zahl von Fiskalerbschaften gibt. Wie man in der Abbildung eins erkennen kann, stimmen die subjektiven Beobachtungen mit der tatsächlichen Entwicklung der Fiskalerbschaften – zumindest in Sachsen – überein. Als Grund wurde von den Nachlassgerichten beispielsweise genannt, dass das Ordnungsamt oftmals Schlüssel an die Nachlassgerichte übersendet und alle bekannten Erben ausschlagen. Oder dass es mehr „bedürftige“ Nachlässe gibt, bei denen dann die bekannten Verwandten

ausschlagen. Auch vermehrte Anträge von Behörden, insbesondere Finanz – oder Landratsämter, führten zu einer Zunahme der Verfahren.

Eine kritische Meinung führte an, dass *„bei einigen Gerichten zu schnell und ohne großartige Erbenermittlung das Fiskalerbrecht festgestellt wird“* und betrachtet dies als unzulässig. Es scheint also negative Erfahrungen und Beispiele zu geben, allerdings blieb dies die einzige Anmerkung dieser Art. Es wurde vielmehr die Ansicht vertreten, dass niemand um sein Erbrecht gebracht werden soll. Ein vorschnell festgestelltes Fiskalerbrecht ist mit dieser Ansicht nicht zu vereinbaren.

Als Fazit der Umfrage und der persönlichen Einschätzungen soll eine Aussage noch genannt werden, die zwar die Feststellung des Fiskalerbrechts als gute Möglichkeit betrachtet, aber noch etwas Bedeutsames beifügt: *„Wichtig ist nur, dass Fiskalerbrecht nicht als schnellere und einfachere Alternative in jedem Falle genutzt wird und eine Ermittlung von Erben seitens des Gerichts oder anderer Stellen komplett unterbleibt.“*

IV. Kritische Würdigung

Bei der Auswertung der Umfrage wurde klar, dass die Verfahren von den einzelnen Nachlassgerichten sehr individuell betrachtet werden und nicht immer eine klare Antwort möglich war. Doch genau diese verschiedenen Verfahrensweisen waren spannend und gaben einen guten Einblick, wie unterschiedlich die Nachlassgerichte arbeiten. Ein Schema „F“ gibt es nicht, dies wurde bereits in dem Beitrag des ZDF von einem Anwalt vorgetragen und genau dies spiegelte sich in den Antworten der befragten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wider.

Es wurde sehr oft die Aussage getroffen, dass es „einzelfallabhängig“ ist, also man keine grundsätzliche Vorgehensweise beschreiben kann. Ein Nachlassgericht „ertappte“ sich selbst dabei, meistens mit *„es kommt darauf an“* zu antworten. Dies ist nachvollziehbar, da der Gesetzgeber keine klaren Richtlinien vorgibt, sondern die Ermittlungstätigkeit in das Ermessen der Nachlassgerichte legt.

Es gab teilweise Anmerkungen innerhalb der Umfrage, dass keine Suggestivfragen vorliegen würden (Frage zehn). Die ist gerechtfertigt, denn wie bereits geschildert, lassen sich nicht alle Fälle nach einem Prinzip bewerten.

Daher wurden eigene Betrachtungsweisen beschrieben, wodurch mehr Gestaltungsraum bestand.

E Fazit

Es ist offensichtlich, dass das Fiskalerbrecht in der nachlassgerichtlichen Praxis eine zunehmende Bedeutung erlangt. Dies bestätigen sowohl die offiziellen Zahlen zu der Entwicklung der Fiskalerbschaften aus dem Freistaat Sachsen, als auch die Wahrnehmungen aus der Praxis, die im Rahmen der Umfrage mitgeteilt wurden. Gründe dafür können in vermehrten Ausschlagungen von Erbschaften durch Verwandte liegen, weil diese Ängste bzw. Unsicherheiten bezüglich der Nachlassmasse haben. Oder an veränderten Familienstrukturen, bei denen wenig über nähere Verwandte bekannt ist, oder es Streitigkeiten innerhalb den Familien gibt. Schwierigkeiten gibt es zum Beispiel oftmals bei kinderlosen, unverheirateten Erblassern. Die geschichtlichen Ausschnitte legen jedenfalls nahe, dass das Staatserbrecht schon eine lange Vergangenheit hat und keinesfalls eine neue Erscheinung ist.

Die Herangehens- und Verfahrensweisen im Hinblick auf die Feststellung des Fiskalerbrechts und die vorhergehenden Ermittlungen sind unterschiedlich und größtenteils einzelfallabhängig, sodass es schwierig ist, eine allgemeine Aussage zu diesen zu treffen. Betrachtet man die gesetzlichen Vorgaben, so fällt auf, dass der Gesetzgeber dem Nachlassgericht einen Ermessensspielraum eingeräumt hat, der sowohl positive als auch negative Aspekte mit sich bringt.

Zum einen ist es vorteilhaft, dass es keine starren Vorgaben gibt, denn die Ermittlungen können so individuell je nach Fall gestaltet werden. Die Autorin vertritt die Meinung, dass die Ermittlungstätigkeiten aber im Verhältnis zum Nachlassvermögen stehen sollten. Zum anderen wurde auch im Rahmen der Umfrage deutlich, dass bei einigen Nachlassgerichten Unsicherheit besteht, ob wirklich eine zureichende Ermittlung stattfand, bevor das Fiskalerbrecht festgestellt wird.

Die Möglichkeiten der Nachlasssicherung, zum Beispiel die Bestellung eines Nachlasspflegers, sind dagegen sinnvolle und gut genutzte Instrumente bei den Nachlassgerichten. Jedoch muss man auch hier aus kostenrechtlicher Sicht bedenken, dass Nachlasspflegschaften oftmals teurer sind, als die Feststellung des Fiskalerbrechts. Der Einsatz von professionellen Erbenermittlern ist kein

fester Bestandteil im Ermittlungsverfahren, jedoch ließen die Ergebnisse aus der Umfrage den Schluss zu, dass bei einer Beauftragung auch mit guten Ermittlungsergebnissen zu rechnen ist. Negative Erfahrungen, gerade in Bezug auf die genannten Aspekte Datenschutz oder Kostentragung, wurden nicht genannt.

Die öffentliche Aufforderung als Teil des Feststellungsverfahrens unterbleibt größtenteils, wenn die Nachlassmasse sehr gering ist. Damit wird von der gesetzlichen Möglichkeit des § 1965 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Praxis Gebrauch gemacht. Inwiefern die öffentliche Aufforderung im Bundesanzeiger bei den derzeitigen Kosten von circa 30 € eine kostenmäßige Belastung ist, lässt sich kritisch betrachten. Verwiesen wird hier auf den bereits genannten Beschluss vom OLG Braunschweig vom 18.12.2020.¹⁰⁴ Allgemein wurde bei der Auswertung der Umfrage ersichtlich, dass die Kosten während der Erbenermittlungsphase gering gehalten werden.

In Bezug auf die Auswertung der Veröffentlichungszeiträume im Bundesanzeiger durch Frau Novakovic in ihrer Masterthesis und anhand der vorliegenden Antworten der Nachlassgerichte kann nicht geschlussfolgert werden, dass eine vorschnelle oder hinausgezögerte Feststellung der Fiskalerbschaften gängige Praxis ist. Im Gegenteil wurde dazu sogar aus Bayern mitgeteilt, dass so wenig wie möglich von der Feststellung des Fiskalerbrechts Gebrauch gemacht werden soll. Daher lässt sich vermuten, dass es einige Nachlassgerichte gibt, die sich zwar schnell für eine Feststellung des Fiskalerbrechts entscheiden können, aber dies keineswegs auf die Allgemeinheit zutrifft.

Insofern lässt sich in Beantwortung der eingangs gestellten Frage sagen, dass durch das Erbenermittlungsverfahren einige Hürden für die Feststellung des Fiskalerbrechts vorhanden sind und die Nachlassgerichte ihrer Pflicht auch überwiegend nachgehen. Bei den bayrischen Nachlassgerichten fiel auf, dass durch die amtliche Erbenermittlungspflicht bessere Strukturen vorhanden zu sein scheinen. Es gab übereinstimmende Antworten und klare Regelungen, gerade in Bezug auf das Absehen von den Erbenermittlungen.

Es ist eine mögliche „Fortführung“ dieses Themas denkbar, indem man eine Umfrage an die Nachlassgerichte anderer Bundesländer stellt, in der auf die Erbenermittlungspflicht eingegangen wird. Es wäre interessant, ob nicht eine

¹⁰⁴ Vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 21.12.2020, 3 W 28/20, juris, Rn.64.

bundesweite Ermittlungspflicht Sinn machen würde und wie sich die Nachlassgerichte zu dieser Idee positionieren.

In Bezug auf den eingangs geschilderten Nachlassfall, der im Beitrag des ZDF thematisiert wurde, muss es sich um einen extremen Fall einer vorschnellen Feststellung des Fiskalerbrechts handeln. Ausweislich der eingegangenen Antworten ist so eine Verfahrensweise nicht üblich oder gewollt. Dass es aber durchaus auch Nachlassgerichte geben wird, die innerhalb kürzester Zeit das Staatserbrecht feststellen, ist nicht von der Hand zu weisen.

Es lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Feststellung des Fiskalerbrechts als eine gute und auch sinnvolle Maßnahme im Rahmen der Erbenfeststellung gesehen wird. Allerdings nur, nachdem Erbenermittlungen durchgeführt wurden und auch nur, wenn es ein Bedürfnis für die Feststellung gibt, beispielsweise das Vorhandensein von Grundbesitz oder entsprechende Anträge von Nachlassgläubigern.

Die Fiskalerbschaften sind nicht in jedem Falle eine Bereicherung für das jeweilige Bundesland oder den Bund. Laut einer Pressemitteilung aus dem Jahr 2018¹⁰⁵ des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement (ZFM), das in Sachsen Ansprechpartner für die Fiskalerbschaften ist, sind *„Erbenschaften eher ein Verlust für den Freistaat“*¹⁰⁶. Die Erbschaften bestehen zu etwa 30 % aus Immobilien, die meist überschuldet sind. Laut Aussage des kommissarischen Geschäftsführers sind die Kosten für die Unterhaltung oder Entsorgung höher als die Nachlassmasse, die geerbt wird. Daher musste der Freistaat im Jahr 2013 beispielsweise 1,3 Millionen Euro *„draufzahlen“*¹⁰⁷. Es gibt zwar einige Beispiele, wie den eingangs genannten Liedtext, der als Bestandteil der Nachlassmasse nach wie vor für Zuwachs im Nachlassbestand sorgt. Jedoch ist das Staatserbrecht nur das letzte Mittel in der Erbfolge und sollte auch genauso in der nachlassgerichtlichen Praxis behandelt werden.

¹⁰⁵ Vgl. ZFM Sachsen, veröffentlicht unter https://www.saechsische.de/wenn-der-freistaat-erbt-wird-das-fuer-ihn-meist-teuer-3913315.html?utm_source=szonline.

¹⁰⁶ ZFM Sachsen, a.a.O.

¹⁰⁷ ZFM Sachsen, a.a.O.

Abbildungs- und Anlagenverzeichnis

Abbildung 1:

Entwicklung der Fiskalerbschaften im Freistaat Sachsen von 2011 – 2021 –
Auskunft des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien – und Baumanagement
vom 14.02.2022

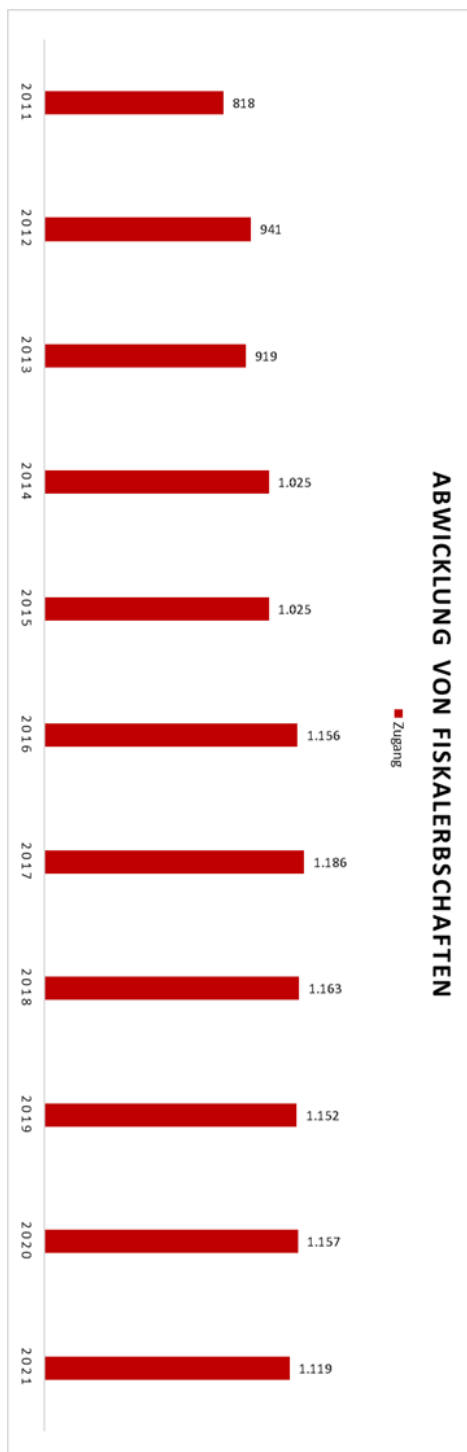


Abbildung 2:

Wird sich bei der Erbenermittlung größtenteils eines Nachlasspflegers bedient oder wird das Nachlassgericht selbst tätig?

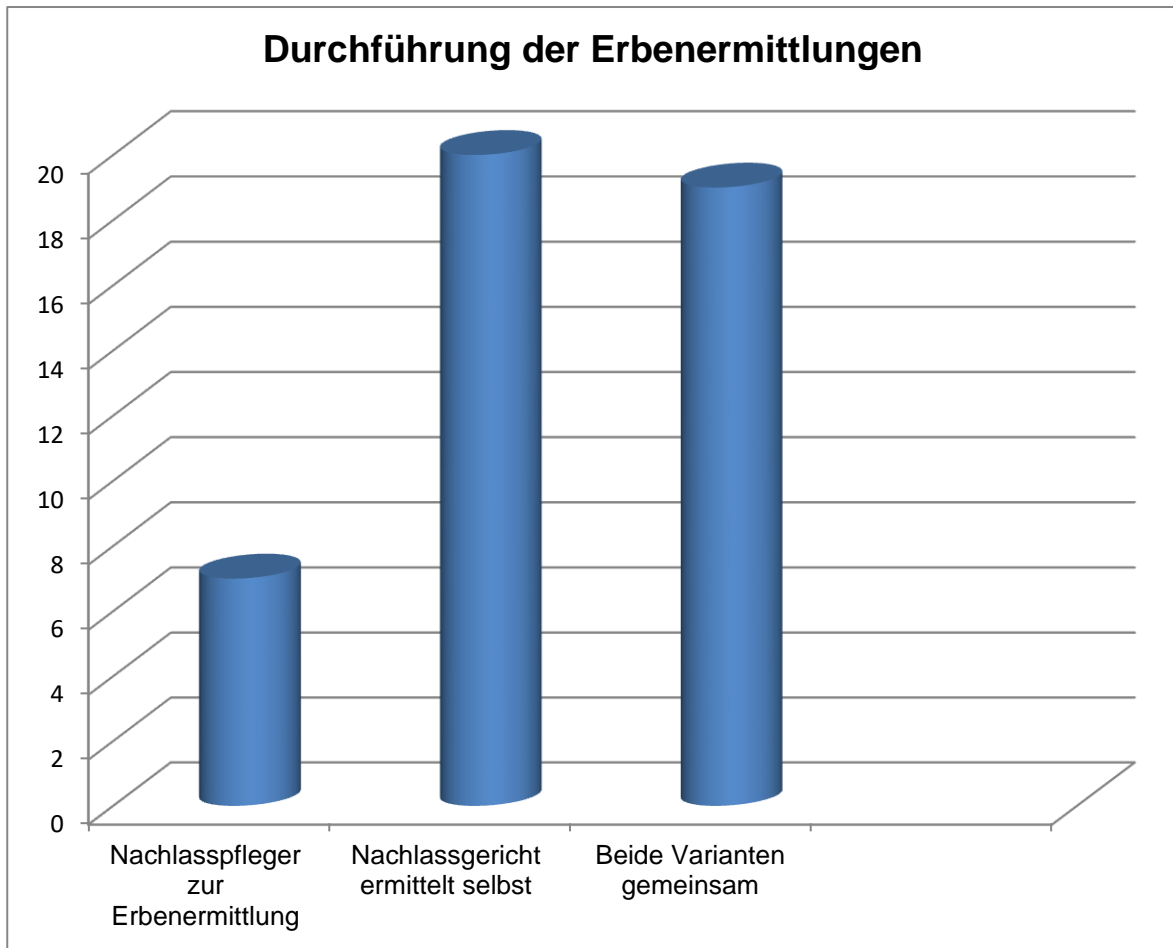


Abbildung 3:

Haben Sie schon einmal ein Erbenermittlungsbüro beauftragt?

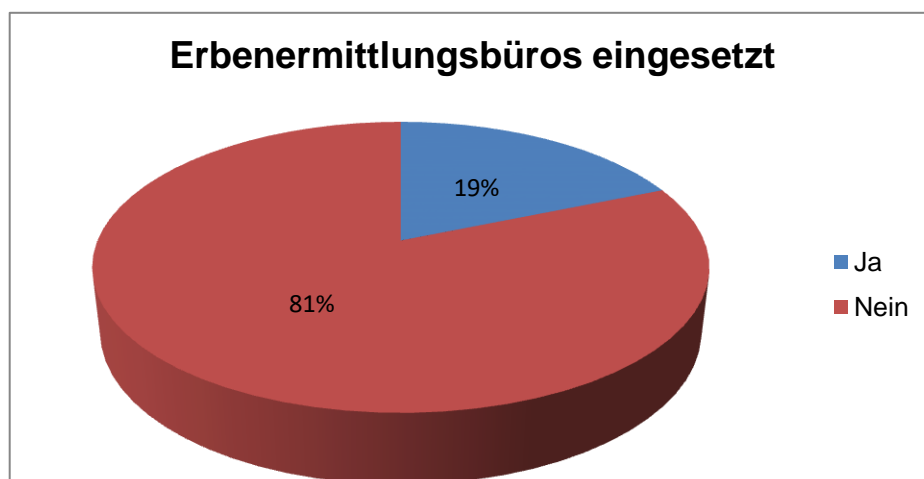


Abbildung 4:

Wird von einer Erbenermittlung abgesehen, wenn der Nachlass ohnehin überschuldet ist?

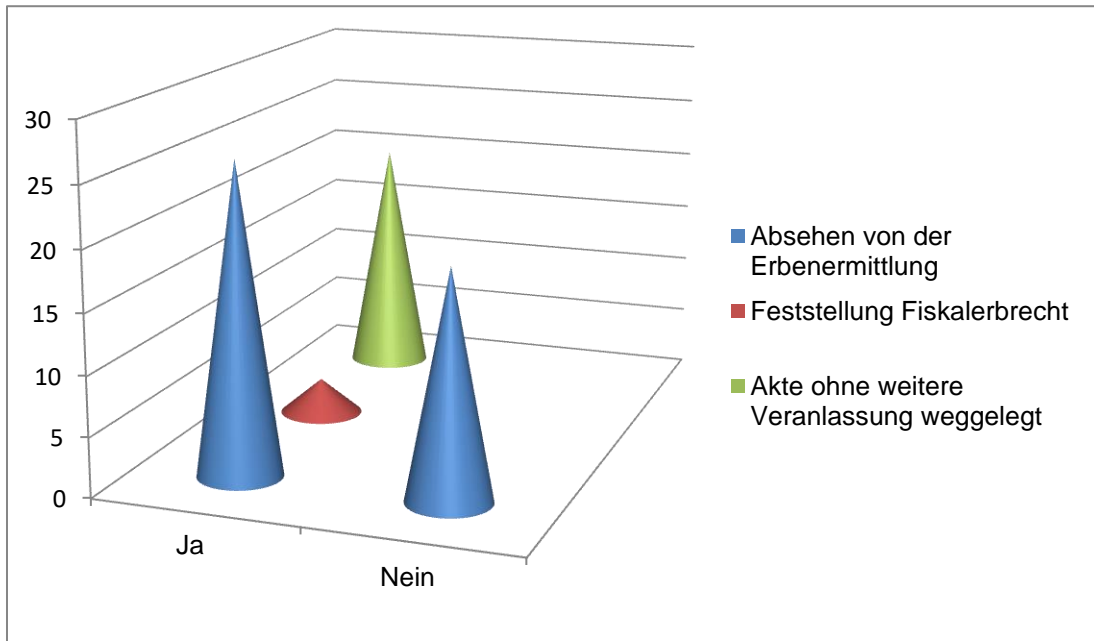
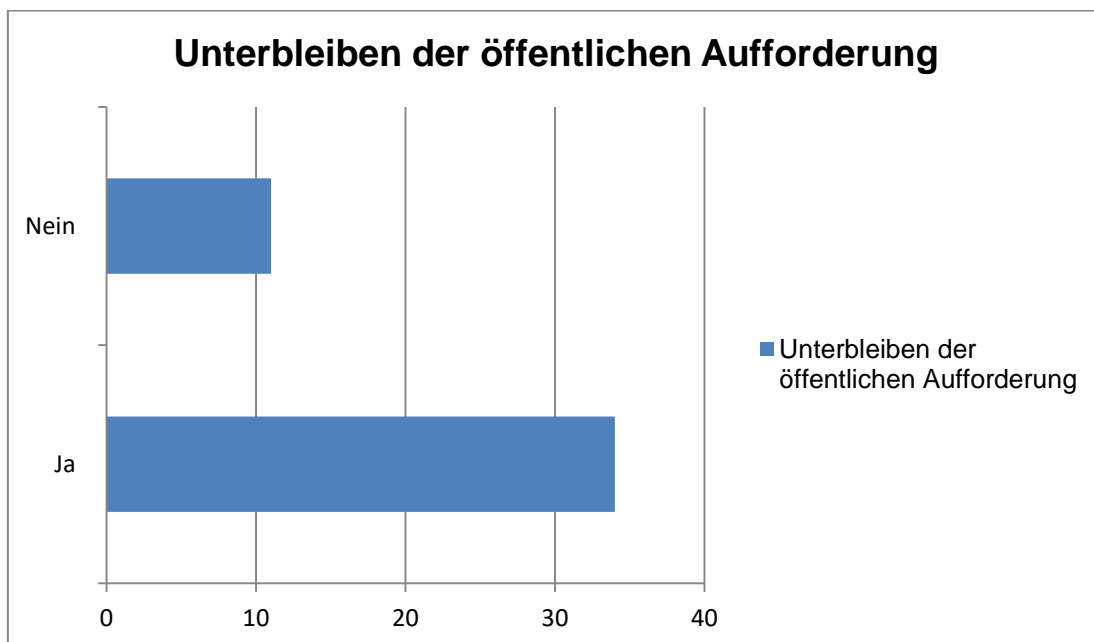


Abbildung 5:

Unterbleibt die öffentliche Aufforderung manchmal wegen unverhältnismäßig hoher Kosten?



Anlage 1:

selbsterstellter Fragebogen

1. Wann ziehen Sie generell die Feststellung des Fiskalerbrechts in Betracht? (werthaltiger Nachlass; Grundstücke vorhanden; immer, wenn ein Antrag vorhanden ist....)

.....

2. Statt der Fiskalerbrechtsfeststellung wird die Anordnung einer Nachlasspflegschaft, ggf. der Verkauf der Immobilie (nach erfolgter nachlassgerichtlicher Genehmigung) und dann die Hinterlegung des Geldes bevorzugt.

Ja

Nein

3. Bei der Erbenermittlung

... wird sich größtenteils eines Nachlasspflegers bedient.

...wird das Nachlassgericht selbst tätig

4. Bis zu welcher Ordnung werden selbst Ermittlungen durchgeführt?

.....
...

5. Haben Sie schon einmal ein Erbenermittlungsbüro beauftragt?

Ja

Nein

Falls Ja: Wie waren Ihre Erfahrungen damit?

.....

Falls nein: Was sind Ihre Entscheidungsgründe dafür?

.....

6. Wird von einer Erbenermittlung abgesehen, wenn der Nachlass ohnehin überschuldet ist?

Ja

Nein

Falls Ja: Wird dann sofort die Fiskalerbschaft festgestellt?

Oder die Akte gleich weggelegt ohne weitere Veranlassung?

7. Wie lange ziehen sich die Erbenermittlungen in der Regel hin ...

... bei werthaltigen Nachlässen (Grundstück ect.)

... bei vermögenslosen / überschuldeten Nachlässen

8. Wird der Nachlass meist noch vor Feststellung des Fiskalerbrechts abgewickelt?

Ja, es ist kaum noch Vermögen vorhanden

Ein ggf. vorhandener Geldbetrag wird hinterlegt und ein
Verfahrenspfleger für die unbekanntes Erben bestellt.

Nein, die Kosten werden sehr gering gehalten

9. Unterbleibt die öffentliche Aufforderung manchmal wegen
„unverhältnismäßig hoher Kosten“?

Ja

Nein

10. Würden Sie persönlich gern mehr Zeit in Erbenermittlungen (auch in
höhere Ordnungen) investieren ...

...oder finden Sie die Fiskalerbrechtsfeststellung ist eine gute
Möglichkeit, zeitnah einen Rechtsnachfolger zu haben?

Weitere Anmerkungen zum Thema Fiskalerbrechtsfeststellung?

.....

.....

.....

Literaturverzeichnis

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, URL: <https://fwb-online.de/search?q=deferieren&type=&search>, Abrufdatum: 26.03.2022

Bayrische Akademie der Wissenschaften, Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, Sachsenspiegel, URL: <https://www.geschichtsquellen.de/werk/2242>, Abrufdatum: 26.03.2022

Beck-online.Grosskommentar, BGB-Zivilrecht, Gsell, Beate/ Krüger, Wolfgang/ Lorenz, Stephan/ Reymann, Christoph (Gesamt-Hrsg.), Buch 5 Erbrecht, Müller-Engels, Gabriele (Hrsg.), München 2022, abgekürzt als BeckOGK BGB

Beck'scher Online-Kommentar, BGB, Hau, Wolfgang/ Poseck, Roman (Hrsg.), 61. Edition, München 2022, abgekürzt als BeckOK BGB

Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich, Erbrecht, 28. Auflage, München 2018

Bundesanzeiger, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), URL: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?3>, Abrufdatum: 03.05.2022

Bundesanzeiger Verlag, Preisliste Bundesanzeiger für entgeltliche Publikationen URL: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/Preisliste-deutsch.pdf>, Abrufdatum: 20.05.2022

Deutsche Bank AG, Erben und Vererben Erfahrungen, Erwartungen und Pläne – eine repräsentative Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Deutschen Bank, München 2018, URL: https://www.deutschebank.de/dam/deutschebank/de/shared/pdf/Studie_final.pdf, Abrufdatum: 04.04.2022

Firsching, Karl/ Graf, Hans Lothar (Hrsg.), Handbuch der Rechtspraxis, Nachlassrecht, 11. Auflage, München 2019

Frohn, Peter, Feststellung des Fiskalerbrechts und „Erbenaufgebot“, Rpfleger 1986, 37

Holl, Holger, Das Erbrecht des Staates, Rpfleger 2008, 285

juris Praxiskommentar BGB, Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan/ Würdinger, Markus (Gesamt-Hrsg.), 9. Auflage, Saarbrücken 2020, abgekürzt mit juris PK-BGB

Kroiß, Ludwig/Ann, Christoph/Mayer, Jörg (Hrsg.), Nomos Kommentar zum BGB, Band 5: Erbrecht §§ 1922-2385, 6. Auflage, Baden-Baden, 2022

Max Planck Institut für europäische Rechtsgeschichte (Hrsg.), Literaturquellen zum deutschen, österreichischen und schweizerischen Privat- und Zivilprozeßrecht des 19. Jahrhunderts, Sydow, Rudolf von, (Autor) Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels mit Rücksicht auf die verwandten Quellen, Berlin 1828. Seite: 295

URL:

<http://dlib->

pr.mpier.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/bigpage/%22209092_00000305.gif%22,

Abrufdatum: 26.03.2022

MDR Sachsen, „City-Kultsong „Am Fenster“ lässt Staatskasse klingeln“, URL:

[https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/erbschaft-city-song-fenster-freistaat-](https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/erbschaft-city-song-fenster-freistaat-geld-100.html)

[geld-100.html](https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/erbschaft-city-song-fenster-freistaat-geld-100.html), Abrufdatum: 04.05.2022

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina,

Band 11 Erbrecht, 8.Auflage, München 2020

Niewerth, Johannes/ Neun, Andreas/ Schnieders, Tobias, Zulässigkeit der

Einschaltung professioneller Erbenermittler, Rpfleger 2009, 121

PONS

GmbH,

Fremdwörterbuch,

URL:

<https://de.langenscheidt.com/fremdwoerterbuch/partikularrecht>,

Abrufdatum:

26.03.2022

Rauchfuß, Hildegard Maria, Versuch es mit der kleinen Liebe – Gedichte, Lieder,

Chansons, Berlin 1977

Sächsisches BGB 1865, Juris Sammlungen, URL: [http://www.saechsisches-](http://www.saechsisches-bgb.de/jportal/portal/t/v1r/bs/22/page/sammlung.psm1?doc.hl=1&doc.id=CUST000003135&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=%3AEDP-SaechBGB&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint)

[bgg.de/jportal/portal/t/v1r/bs/22/page/sammlung.psm1?doc.hl=1&doc.id=CUST00](http://www.saechsisches-bgb.de/jportal/portal/t/v1r/bs/22/page/sammlung.psm1?doc.hl=1&doc.id=CUST000003135&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=%3AEDP-SaechBGB&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint)

[0003135&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=%3AEDP-](http://www.saechsisches-bgb.de/jportal/portal/t/v1r/bs/22/page/sammlung.psm1?doc.hl=1&doc.id=CUST000003135&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=%3AEDP-SaechBGB&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint)

[SaechBGB&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint](http://www.saechsisches-bgb.de/jportal/portal/t/v1r/bs/22/page/sammlung.psm1?doc.hl=1&doc.id=CUST000003135&documentnumber=1&numberofresults=9&doctyp=%3AEDP-SaechBGB&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint),

Abrufdatum: 26.03.2022

Schade, Peter, Die Grundrechte Artikel 1-19 Grundgesetz, Regensburg 2019

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Geschäftsbereich

Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Presse Archiv, Immobilien, URL:

<https://www.zfm.sachsen.de/aktuelle-pressemittelungen-4046.html>, veröffentlicht

unter SZ-online, URL: [https://www.saechsische.de/wenn-der-freistaat-erbt-wird-](https://www.saechsische.de/wenn-der-freistaat-erbt-wird-das-fuer-ihn-meist-teuer-3913315.html?utm_source=szonline)

[das-fuer-ihn-meist-teuer-3913315.html?utm_source=szonline](https://www.saechsische.de/wenn-der-freistaat-erbt-wird-das-fuer-ihn-meist-teuer-3913315.html?utm_source=szonline),

Abrufdatum: 22.05.22, abgekürzt als ZFM Sachsen

Von Staudinger, Julius (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit

Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 5 Erbrecht, Berlin 2017

ZDF (Produzent) Pölit, Tonja (Autor): Frontal 21, Staat erbt zu Unrecht – Kampf

um den rechtmäßigen Nachlass, gesehen in einer Vorlesung an der

Fachhochschule Meißen, URL: [https://www.zdf.de/politik/frontal/staat-erbt-zu-](https://www.zdf.de/politik/frontal/staat-erbt-zu-unrecht-100.html)

[unrecht-100.html](https://www.zdf.de/politik/frontal/staat-erbt-zu-unrecht-100.html), Abrufdatum: 05.05.2022

Zimmermann, Walter, Erbschein und Erbscheinsverfahren für die gerichtliche,

anwältliche und notarielle Praxis, 2. Auflage, Berlin 2008

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere an Eides statt, dass die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel gefertigt wurde, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Melanie Weiß

Auerbach, den 02.06.2022